



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und
Umwelt
der Stadt Erkelenz

Heinz Jahnen Pflüger
Stadtplaner und Architekten Partnerschaft
Kasinosraße 76 A
52066 Aachen

Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen

Coronaschutzverordnung NRW vom 26. Mai 2022

- Die bisherige Teilnahmeregelung („3G-Regel“) und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske sind entfallen.

Jede/Jeder Einzelne kann im eigenen Interesse bzw. zum Selbstschutz, aber auch zum Schutz der Mitmenschen - aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens - entscheiden, eine Maske zu tragen und den Schutz- bzw. Mindestabstand einzuhalten.

Ortstermin:

17 Uhr

**Baustelle für die
neue Mehrzweckhalle in Keyenberg (neu)**

25.05.2022

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **12. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 08.06.2022, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Altes Rathaus, Markt 25, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungsniederschriften
Vorlage: A 60/140/2022
- 2** Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung
- 3** Sachstandsbericht Klimaschutz und Umwelt
- 4** Mitteilungen über lfd. Baumaßnahmen
- 5** **Angelegenheiten Klimaschutz und Umwelt**
 - 5.1 Prüfung der Klimaschutzrelevanz für Beschlussvorlagen
Vorlage: RKS/016/2022
- 6** **Angelegenheiten Hochbauamt**
 - 6.1 Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 63/348/2022
 - 6.2 Eintragung eines Baudenkmals
hier: Markt 6, Wohn- und Geschäftshaus Claaßen
Vorlage: A 63/349/2022
 - 6.3 Eintragung eines Baudenkmals
hier: Genfeld 13, Hofanlage
Vorlage: A 63/350/2022
- 7** **Angelegenheiten Tiefbauamt**
 - 7.1 Neubau einer Mobilstation an der Ostpromende
Vorlage: /010/2022
 - 7.2 Provisorische Erweiterung der PKW-Stellplatzfläche des Dr.-Josef-Hahn-Platzes
hier: Baubeschluss
Vorlage: /011/2022
 - 7.3 Erneuerung Straßenbeleuchtung (KAG) Golkrath, Terreicken
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/448/2022

- 7.4 Erneuerung Straßenbeleuchtung (KAG) Gerderath, Hermann-Josef-Straße
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/449/2022
- 7.5 Erneuerung Straßenbeleuchtung (KAG) Tenholt, In Tenholt
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/450/2022
- 7.6 Erneuerung Straßenbeleuchtung (KAG) Holzweiler, Am Berg
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/454/2022
- 7.7 Erkelenz, Erneuerung Tenholter Straße Stichweg ab 90a, Straßenbau, Kanalhausanschlüsse
sowie Straßenbeleuchtung
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/451/2022
- 7.8 Gerderath, Ausbau Am Floßbach, Kanal- und Straßenbauarbeiten sowie Straßenbeleuchtung
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/452/2022
- 7.9 ARA Erkelenz
Faulturm, Sanierung Dach und Fassade
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/455/2022
- 7.10 ARA Erkelenz
Prozesswasserbehandlungsanlage
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/453/2022

8 Angelegenheiten kaufmännische Betriebsleitung

- 8.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes
Vorlage: A 20/578/2022
- 8.2 Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) an der zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH (KLAR)
Vorlage: A 20/579/2022

- 8.3 Benennung eines Stellvertreters für die Gesellschafterversammlung der Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH (KKP)
Vorlage: /012/2022

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Josef Dederichs
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 60/140/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.05.2022 Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	
Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungsniederschriften	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt

Tatbestand:

Gemäß §§ 52 Abs. 1 und 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die im Rat bzw. in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist u. a. von einer vom Rat bzw. vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführerin bzw. einem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Anstelle von Frau Stefanie von Dahlen, wird vorgeschlagen, die Verwaltungsangestellte Frau Stefanie Rolfs als dritte Schriftführerin für die Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Erkelenz zu bestellen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt bestellt gemäß §§ 52 Abs. 1 und 58 Abs. 7 GO NW anstelle von Frau Stefanie von Dahlen Frau Stefanie Rolfs zur dritten Schriftführerin.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: RKS/016/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.05.2022 Verfasser: Oliver Franz
Federführend: Referat für Klimaschutz	
Prüfung der Klimaschutzrelevanz für Beschlussvorlagen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat vor dem Hintergrund der 2019 stattgefundenen Diskussion über den „Klimanotstand“ in der Sitzung vom 25.09.2019 die „Verpflichtungserklärung für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ beschlossen. Darin anerkennt der Rat der Stadt Erkelenz „die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität.“ Konkret beschloss der Rat unter anderem: „Die Stadt Erkelenz wird bei zu treffenden Entscheidungen die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit berücksichtigen und wenn möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.“ Daran anknüpfend stellt sich die Frage, wie die Ausschüsse und der Rat der Stadt Erkelenz die Auswirkungen ihrer Entscheidungen hinsichtlich der Relevanz für den Klimawandel und seiner Folgen gut informiert und fundiert treffen können. Diese Frage haben sich andere Städte und Kommunen ebenfalls gestellt. Ein Instrument zur Hilfestellung bei der Entscheidung ist die Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen. Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag dazu einen Vorschlag erarbeitet, wie eine Prüfung der Klimarelevanz bei der Erstellung von Beschlussvorlagen bzw. bei Anträgen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann. Daneben existieren Vorschläge von anderen Instituten (ifeu), Energieagenturen und verschiedenen Kommunen, die ihre eigenen Klimaschutzrelevanz-Prüfungen mit zum Teil abweichenden Bezeichnungen wie Klimacheck oder Klimawirkungsprüfung für Beschlussvorlagen entwickelt und eingeführt haben. Die Ansätze sind dabei in Art und Umfang sehr unterschiedlich und reichen von pragmatischen, wenig aufwendigen qualitativen Prüfungen bis hin zu komplexen, mehrstufigen zahlenbasierten Prüfverfahren, die einen großen Aufwand erfordern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass eine Prüfung der Klimarelevanz in Beschlussvorlagen ein ziel führendes Instrument sein kann, den Klimaschutz in Erkelenz im Sinne der politisch formulierten Zielsetzungen voranzubringen. Dabei sollen im Wesentlichen zwei Ziele erreicht werden: Zum einen werden die Fachabteilungen der Verwaltung angehalten, bei jeder Beschlussvorlage zu hinterfragen, ob diese klimarelevant ist und ggf. Lösungen und Alternativen mitzudenken, die positivere Auswirkungen für Klima und Umwelt haben und dies transparent zu machen. Damit soll die Be-

trachtung der Klimaauswirkungen noch stärker als bisher als grundlegendes Prinzip in das tägliche Handeln und Denken der Verwaltung eingehen. Zum anderen wird es den politischen Entscheidungsträgern ermöglicht bzw. erleichtert, ihre Beschlüsse hinsichtlich der Klimarelevanz zu bewerten und zu treffen. Das Prinzip ist damit ähnlich wie bei den in den Beschlussvorlagen dokumentierten finanziellen Auswirkungen.

Wichtig aus Sicht der Verwaltung sind dabei folgende Aspekte: Die Prüfung der Klimarelevanz durch die Fachabteilungen muss leicht anzuwenden sein und darf keine nennenswerte Mehrbelastung in der täglichen Arbeit sein. Deshalb muss die Prüfsystematik mit den Fachabteilungen innerhalb der Verwaltung entwickelt und abgestimmt werden. Darüber hinaus muss die Prüfung der Klimarelevanz in der Beschlussvorlage so gestaltet sein, dass diese für die Politik nachvollziehbar und logisch ist. Beide Anforderungsperspektiven sprechen für einen einfachen, „pragmatischen Klimacheck“, der innerhalb der Verwaltung in Rücksprache mit der Politik zu entwickeln ist. Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, die Erarbeitung einer Prüfung der Klimarelevanz für Beschlussvorlagen zu beschließen und die Verwaltung damit zu beauftragen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, einen Vorschlag für eine Vorgehensweise zur Prüfung der Klimaschutzrelevanz für politische Beschlussvorlagen zu erarbeiten und bis September 2022 als Vorschlag zur Beratung im Ausschuss vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/348/2022
	Status: öffentlich
	AZ:
Federführend:	Datum: 11.05.2022
Bauaufsichts- und Hochbauamt	Verfasser: Amt 63 Martin Fauck

Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Zusammenhang mit der Prüfung und Genehmigung von Bauvorhaben durch die Bauaufsicht sind auch die sogenannten notwendigen Stellplätze zu prüfen. Dabei wird auf Richtzahlen zurückgegriffen, die eine einfache und einheitliche Bewertung von Bauanträgen ermöglichen. Gerade bei Bauvorhaben in der Innenstadt kommt es vor, dass die Stellplätze nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl nachgewiesen werden können. In diesem Fall können im Einzelfall notwendige Stellplätze abgelöst werden. Dies geschieht dadurch, dass der Bauherr auf der Grundlage eines Ablösevertrages einen Geldbetrag zahlt, der zweckgebunden z.B. zur Herstellung zusätzlicher oder in die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, für Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder für andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt sind, verwendet werden.

Mit der Neufassung der Landesbauordnung vom 21.07.2018 wurde das Bauordnungsrecht nun umfassend einer Neuordnung zugeführt. Dies hatte auch erhebliche Auswirkungen auf die Frage der notwendigen Stellplätze und deren Ablösung.

So ist die Anwendung von „alten“ Stellplatzablösesatzungen, also Satzungen, die auf der Grundlage der Bauordnungen vor dem Jahr 2018 verabschiedet wurden, zumindest mit einer großen Rechtsunsicherheit verbunden, da sich die rechtlichen Voraussetzungen geändert haben. Darüber hinaus ist aufgrund der bekannten Kostensteigerungen eine Aktualisierung bzw. Anpassung der Ablösebeiträge erforderlich.

Zudem haben sich mit der neuen Landesbauordnung erhebliche Änderungen im Verfahren zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze ergeben. Derzeit liegen der Prüfung von Bauanträgen bei der Bauaufsicht der Stadt Erkelenz noch Richtzahlen zugrunde, die sich an der alten Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung aus dem Jahr 2000 orientieren. Diese Zahlen haben sich in der Praxis bewährt und treffen zudem auf hohe Akzeptanz bei Bauherren und Planern.

Die Landesregierung hat zu Beginn dieses Jahres angekündigt, eine Verordnung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzverordnung) zu erlassen. Die dort definierten Stell-

platzzahlen unterscheiden sich zum einen in einzelnen Bereichen von den bewährten Zahlen in der Stadt Erkelenz, zum anderen fehlt hier eine Differenzierung in innerstädtische Gebiete und dörfliche Gebiete. Anders als in den früheren Richtzahlen des Landes wird hier auch nicht ein Rahmen eröffnet, der eine Anpassung an die jeweiligen Gemeinden erlauben würde, sondern es werden für jede Nutzung konkrete Zahlen festgelegt. Im Ergebnis würde dies nach Auffassung der Verwaltung z.B. bei Mehrfamilienhäusern in dörflicher Lage zu einer Belastung des öffentlichen Straßenraumes führen.

Die aktuelle Landesbauordnung eröffnet jedoch in § 89 (1) Nr. 4 BauO NRW die Option, durch Satzung örtliche Bauvorschriften zu erlassen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge. Der Entwurf der Stellplatzsatzung orientiert sich dabei in Struktur und in den Richtzahlen an der Mustersatzung des Zukunftsnetz Mobilität NRW. Zugleich werden die Richtzahlen aus der bisherigen Praxis weitgehend übernommen. Ebenfalls übernommen wird die bewährte Einteilung in die drei Zonen Kernstadt, Innenstadt und Ortsteile.

Anpassungen im Rahmen der Satzung sind die Ausweitung der Zone II Innenstadt auf das Oerather Mühlenfeld und eine differenzierte Ausweisung der Anzahl der nachzuweisenden Fahrradstellplätze und Anforderung an die Ausführung dieser Stellplätze. Weiter werden erstmals Anforderungen an Infrastruktur im Zusammenhang mit Elektromobilität definiert. Im Ergebnis wird mit dem Entwurf der neuen Satzung die bisherige Praxis zum Nachweis der Stellplätze in Erkelenz fortgeführt, Anpassungen erfolgen nur im Detail. Vor allem aber sichert die Satzung eine Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für das bauaufsichtliche Verfahren.

Die Satzung gliedert sich in den eigentlichen Satzungstext und die Anlage 1 mit den Richtzahlen, die Anlagen 2 + 3 mit der Definition der Gebietseinteilungen sowie die Anlage 4 u.a. mit Hinweisen zur Berechnung und zum Umgang mit Änderungen und Nutzungsänderungen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Rat):

„Die Aufstellung einer Stellplatzsatzung entsprechend der Vorlage der Verwaltung wird beschlossen, die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Zugleich soll die Satzung der Stadt Erkelenz über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW vom 01.03.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.07.2003 (in Kraft treten am 01.09.2003) außer Kraft treten.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz im Entwurf

Anlagen 1 bis 4 zur Stellplatzsatzung im Entwurf

Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz vom 15.06.2022

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Festlegung der Gebietszonen

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Erkelenz. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt. In dieser Satzung wird unterschieden in Stellplätze (Stellplätze für Personenkraftfahrzeuge – PKW - Stellplätze) und Fahrradabstellplätze.
- (2) Für die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 sowie für die Festlegung des Geldbetrages gemäß § 7 dieser Satzung wird das Stadtgebiet in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.
- (3) Die Gebietszoneneinteilung sowie die Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus der Darstellung der Karte (Anlage 2) sowie dem zur Zeit gültigen alphabetischen Straßenverzeichnis für die Zone I und die Abgrenzung der Zone II (Anlage 3), die Bestandteile dieser Satzung sind. Zur Abgrenzung der Gebietszonen ist die Anlage 3 verbindlich.

In der Anlage 3 (Straßenverzeichnis) fehlende Straßen bzw. nach Satzungsbeschluss neu benannte Straßen sind ausschließlich nach der Kartendarstellung in der Anlage 2 (Gebietszoneneinteilung) den Gebietszonen zuzuordnen.

Abschnitt II: Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Bei der Änderung einzelner Nutzungseinheiten eines Gebäudes sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze nur dann nachzuweisen, wenn es sich bezogen auf das Gebäude um eine wesentliche Nutzungsänderung handelt. Zur Abgrenzung einer wesentlichen Nutzungsänderung sind die Regelungen aus der Anlage 4 zu beachten.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

- (4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gelten die Regelungen nach der jeweils aktuellen Fassung der Landesbauordnung einschl. der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen. Die §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen mathematisch ab- oder aufzurunden.
- (6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen. Diese Regelung gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.
- (7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

- (8) Bei Neubauten ist ab 3 Wohneinheiten die Möglichkeit zu schaffen, mindestens einen notwendigen Stellplatz mit einer Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge herzurichten. Ab 10 Wohneinheiten ist die Möglichkeit für 10 % der notwendigen Stellplätze zu schaffen. Anforderungen anderer Gesetze und Verordnungen zur Ausstattung von Gebäuden zur Förderung der Elektromobilität bleiben unberührt.
- (9) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt zu entscheiden.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist für Stellplätze eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Maßgeblich ist jeweils

die tatsächliche zurückzulegende Entfernung, nicht die Luftlinie. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Abschnitt III: Ablösung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
 - d) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt sind.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Stadt.
- (5) Der Geldbetrag darf 80 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Buchst. a) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone nicht überschreiten.

§ 6 Festlegung der durchschnittlichen Herstellungskosten

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je PKW - Stellplatz betragen
 - a) 15.000,- € in der Zone I
 - b) 10.000,- € in der Zone II
 - c) 6.000,- € in der Zone III
- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Fahrradabstellplatz betragen
 - a) 1.200,- € in der Zone I
 - b) 1.000,- € in der Zone II
 - c) 800,- € in der Zone III

§ 7

Festlegung der Ablösebeiträge

- (1) Der zu zahlende Geldbetrag je PKW - Stellplatz wird festgesetzt auf
 - a) 8.000,- € in der Zone I
 - b) 6.000,- € in der Zone II
 - c) 4.000,- € in der Zone III

- (2) Der zu zahlende Geldbetrag je Fahrradabstellplatz wird festgesetzt auf
 - a) 500,- € in der Zone I
 - b) 400,- € in der Zone II
 - c) 200,- € in der Zone III

- (3) Für öffentlich geförderten Wohnungsbau und soziale und kulturelle Einrichtungen beträgt der Ablösebetrag 50 % des festgesetzten Betrages nach Absatz 1.

§ 8

Fälligkeit der Ablösebeiträge

Die Beträge werden spätestens einen Monat nach Vertragsschluss und vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW vom 01.03.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.07.2003 (in Kraft treten am 01.09.2003) außer Kraft.

Stephan Muckel
Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz
Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Alle Zonen
1	Wohngebäude und Wohnheime				
1.1	Einfamilienhäuser	1	1	2	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser				
	je Wohneinheit bis 50 m² WF	1	1	1	2
	je Wohneinheit bis 65 m² WF	1	1,5	1,5	2
	je Wohneinheit bis 95 m² WF	1,5	1,5	2	4
	je Wohneinheit > 95 m² WF	2	2	2	4
	* WF = Wohnfläche, diese ist einschl. Flur, Bad, Küche, Hauswirtschaftsräume zu berechnen, nicht eingerechnet werden Abstellräume, Haustechnikräume und Balkone.				
	Bei Wohngebäuden werden die Zufahrten zu Garagen/Carports bei abhängigem Parken als 2. Stellplätze akzeptiert, wenn diese derselben Wohneinheit zugeordnet werden.				
1.2	geförderter Wohnungsbau und Wohnungsbau im Rahmen von Klimaschutzsiedlungen	1	1	1	2 je 50 m² Wohnfläche
1.3	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	17 Plätze jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 14 Plätze	10 Plätze	1 Stellplatz je 25 Plätze jedoch mindestens 3 Stellplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1	Zone 2	Zone 3
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen						
2.1	Büro- und Verwaltungsräume mit geringem Publikumsverkehr	40 m ²	35 m ²	30 m ²	40 m ²	35 m ²	30 m ²
		1 Stellplatz je Büronutzfläche			1 Stellplatz je Büronutzfläche		
2.2	Arztpraxen und Büros mit hohem Publikumsverkehr	30 m ²	25 m ²	25 m ²	30 m ²	25 m ²	25 m ²
		1 Stellplatz je Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.			1 Stellplatz je Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.		
3	Verkaufsstätten						
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	50 m ²	30 m ²	30 m ²	60 m ²	50 m ²	40 m ²
		1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche			1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche		
	mindestens jedoch 2 Stellplätze						
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	30 m ²	30 m ²	30 m ²	100 m ²	100 m ²	100 m ²
		1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche			1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche		
3.2	Verkaufsstätten mit flächenintensiven Sortimenten (z. B. Baumärkte/Möbelmärkte/Autohäuser)	100 m ²	75 m ²	75 m ²	200 m ²	200 m ²	200 m ²
		1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche			1 Stellplatz je Verkaufsnutzfläche		
4	Versamlungsstätten						
4.1	Kinos und Theater	10	7	5	40	25	10
		1 Stellplatz je Sitzplätze			1 Stellplatz je Sitzplätze		
4.2	Mehrzweckhallen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze			1 Stellplatz je 40 Sitzplätze		

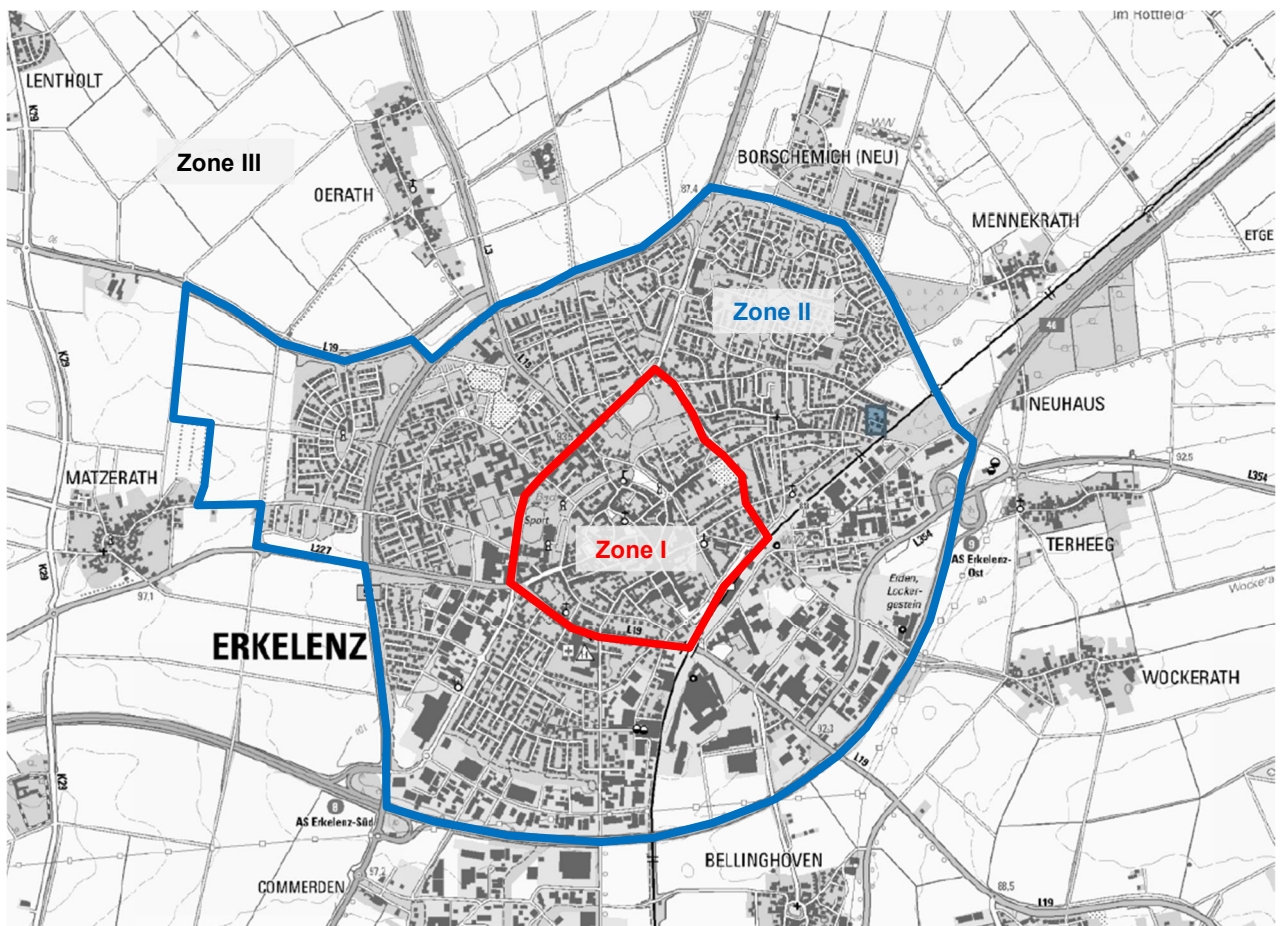
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW Alle Zonen	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder Alle Zonen
5	Sportstätten		
5.1	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, Zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, Zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m² Sportfläche	1 Stpl. je 20 m² Sportfläche
5.3	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld Zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Stpl. je Spielfeld, Zusätzl. 1 Stpl. je 20 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Anstellplätze für Fahrräder		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1	Zone 2	Zone 3
6 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe							
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 12 m ² 10 m ² 9 m ² Gastraum			1 Stellplatz je 10 m ² Gastraum		
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 4 3 Betten			1 Stellplatz je 10 Betten		
für den Restaurationsbetrieb ergibt sich ein entsprechender Zuschlag nach der Fläche							
6.3	Spielhallen und Automatenhallen	1 Stellplatz je 25 m ² 22 m ² 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze			1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze		
6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 8 m ² 6 m ² 4 m ² Gastraum			1 Stellplatz je 8 m ² Gastraum		
7 Krankenhäuser und Pflegeheime							
7.1	Krankenhäuser	1 Stellplatz je 6 Betten			1 Stellplatz je 25 Betten		
7.2	Pflegeheime und Hospize	1 Stellplatz je 15 12 10 Plätze jedoch mindestens 3 Stellplätze			1 Stellplatz je 25 Plätzen jedoch mindestens 3 Stellplätze		
8 Bildungseinrichtungen							
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 25 20 15 Kinder jedoch mindestens 2 Stellplätze			1 Stellplatz je 15 10 10 Kinder jedoch mindestens 2 Stellplätze		
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler			1 Stellplatz je 4 3 2 Schüler		
8.3	Sonst. Allgemeinbild. Schulen Berufsschulen	1 Stellplatz je 25 Schülerinnen u. Schüler			1 Stellplatz je 3 Schülerinnen u. Schüler		
9 Gewerbliche Betriebe							
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² 60 m ² 50 m ² Nutzfläche			1 Stellplatz je 70 m ² 60 m ² 50 m ² Nutzfläche		
	In besonderen/atypischen Fällen	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte					
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstel- lungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² 90 m ² 80 m ² Nutzfläche			1 Stellplatz je 100 m ² 90 m ² 80 m ² Nutzfläche		
Zu Verkaufseinrichtungen gehörende untergeordnete Vorratslagerräume lösen keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf aus. Verkaufs- oder Versandlager sowie Mischformen von Vorrats- und Verkaufslagern sind im Einzelfall nach ihren jeweiligen Auswirkungen auf den zugehörigen Kfz-Verkehr zu beurteilen.							

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz Gebietszoneneinteilung



Gebietszonen I und II



Anlage 3 zur Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz
Straßenverzeichnis / Abgrenzung der Gebietszonen

Gebietszone I - Kernstadt

Aachener Straße (bis Haus-Nr. 67 bzw. 90)
Am Schneller (bis Haus-Nr. 12 bzw. 5)
Am Stadtpark
Am Ziegelweiher
Anton-Aretz-Straße
Anton-Heinen-Straße
Anton-Raky-Allee
Atelierstraße
Baumschulweg (bis Haus-Nr. 5 bzw. 29)
Burgstraße
Brückstraße (bis Haus-Nr. 71 bzw. 72a)
Burgwall
Dr.-Josef-Hahn-Platz
Erich-Wolff-Gässchen
Franziskanerplatz
Freiheitsplatz
Gasthausstraße
Glück-auf-Straße (bis Haus-Nr. 21 bzw. 30)
Goswinstraße
Heinrich-Clemens-Weg
Heinrich-Jansen-Weg
Hermann-Josef-Gormanns-Straße
Hülsergässchen
Im Pangel
Kirchstraße
Kölner Straße (bis Haus-Nr. 48 bzw. 67)
Koningsgasse
Konrad-Adenauer-Platz
Krefelder Straße (bis Haus-Nr. 25 bzw. 52)
Lambertusweg
Markt
Marktgasse
Martin-Luther-Platz
Mozartstraße
Mühlenstraße (bis Haus-Nr. 22 bzw. 27)
Nordpromenade
Ostpromenade
Parkweg
Patersgasse
Reifferscheidsgässchen
Roermonder Straße (bis Haus-Nr. 24 bzw. 25)
Schülergasse
Schwatte Jraet
Südpromenade
Tenholter Straße (bis Haus-Nr. 41 bzw. 42)
Theodor-Körner-Straße
Von-Reumont-Straße
Wallstraße
Westpromenade
Wilhelmstraße
Zehnthofweg
Ziegelgasse

Gebietszone II – Innenstadt außer Zone I

Der Geltungsbereich der Zone II wird durch folgende Straßen abgegrenzt:

Autobahn 46, Umgehungsstraße – Düsseldorfer Straße, B 57 von Kreisverkehr mit Krefelder Straße und Düsseldorfer Straße bis zur Verbindung zur Gerderather Landstraße (L 19), Gerderather Landstraße (L 19) bis Einmündung Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Golkrath, Flur 2, Flurstück 61), Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Golkrath, Flur 2, Flurstück 61) bis Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Erkelenz, Flur 38, Flurstück 948), Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Erkelenz, Flur 38, Flurstück 948), Kesseler Straße, Horster Straße, Montforter Straße, Echter Straße, Vlodroper Straße, Viersener Allee, Hückelhovener Straße ab Kreisverkehr mit Viersener Allee bis Brücke über B 57, B 57 ab Brücke Hückelhovener Straße bis Autobahnauffahrt auf A 46.

Gebietszone III - Ortsteile der Stadt Erkelenz

Stadtgebiet Erkelenz außer Zonen I + II

Berechnung des Stellplatzbedarfs nach Flächen

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche (DIN 277) zu berechnen.

Soweit aufgrund der Zahl der Sitzplätze, Betten oder ähnlicher abzählbarer Größen die Stellplätze zu bemessen sind, geschieht dies anhand der Bestuhlungs- oder Einrichtungspläne oder sonstiger prüffähiger Angaben in den Bauvorlagen, die der Antragsteller dem Stellplatznachweis aus Gründen der Nachvollziehbarkeit beizufügen hat.

Wird die Verkaufsnutzfläche als Maßstab herangezogen, sind zur Ermittlung der Verkaufsfläche zunächst neben der DIN 277 die Ausführungen des Einzelhandelserlasses des zuständigen Bauministeriums zu berücksichtigen (aktuell Einzelhandelserlass NRW 2021 des MHKBG).

Der Begriff der Verkaufsnutzfläche darf nicht mit dem Begriff der Verkaufsfläche verwechselt werden. Die Verkaufsnutzfläche soll nur die Flächen einer Verkaufsstätte erfassen, die zum Zu- und Abgangsverkehr beitragen, etwa weil sie Kundschaft „aufnehmen“. So sind Gang- und Wegeflächen als Verkaufsnutzflächen anzusehen, weil sie gerade dazu dienen, mehr Kaufwilligen den Zugang zur Ware zu ermöglichen. Demgegenüber zählen ungenutzte Randzonen hinter Regalen oder Stellwänden nicht zu den Verkaufsnutzflächen, ebenso wenig wie die Flächen von Schaufenstern. Um die Verkaufsnutzflächen zu ermitteln, kann eine Fläche von maximal 5 – 10 Prozent der Verkaufsfläche in Abzug gebracht werden.

Bei Gebäuden mit Büro- und Verwaltungsräumen allgemein (Ziffer 2.1 und 2.2 der Anlage 1 - Stellplatzbedarf) ist auf Grundlage der DIN 277 die stellplatzrelevante Büronutzfläche bzw. Verwaltungsraumnutzfläche zu ermitteln. Hierzu zählen beispielsweise Büroräume, Verwaltungsräume, Kopier- und Vervielfältigungsräume, Konferenz- und Besprechungsräume, Sekretariatszonen und Empfangszonen mit Büroarbeitsplätzen. Nicht zur stellplatzrelevanten Büronutzfläche gehören Toilettenräume, Teeküchen und untergeordnete Archiv- und Lagerräume.

Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr sollte eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen und Motorrädern zu erwarten ist.

Notwendige Stellplätze auf geeigneten Fremdgrundstücken

Fremdgrundstücke sind für den Nachweis von notwendigen Stellplätzen nur geeignet, wenn vorhandene Stellplätze auf dem Fremdgrundstück nicht für andere bauliche Nutzungen erforderlich und die neu zu errichtenden Stellplätze dort baurechtlich genehmigungsfähig sind. Außerdem sind Fremdgrundstücke nur dann geeignet, wenn die Entfernung zwischen dem Zielort und der Parkfläche nicht zu groß ist. Erforderlich ist eine so enge räumliche Verbindung der Stellplatzfläche mit dem Baugrundstück, dass damit gerechnet werden kann, dass die Bewohner oder Besucher des Grundstückes üblicherweise ihre Kraftfahrzeuge noch auf dem Stellplatz abstellen werden, wenn sie das Baugrundstück aufsuchen. Wie groß die Entfernung sein darf, ist eine Frage des Einzelfalls unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, die Entfernungen aus § 4 der Stellplatzsatzung stellen dahingehend die maximalen Entfernungen dar.

Die Benutzung von Stellflächen auf einem geeigneten Fremdgrundstück in der näheren Umgebung ist durch Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

Errichtung und wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen und anderen Anlagen

Bei Neubauten und Erweiterungen sind PKW-Stellplätze und Fahrradstellplätze entsprechend der Stellplatzsatzung regelmäßig erforderlich.

Wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen und anderen Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des § 48 BauO NRW gleich.

Bei wesentlichen baulichen Änderungen werden Stellplätze in voller Anzahl erforderlich. Es findet keine Anrechnung des nicht erfüllten Vorbedarfs statt. Bei der Einstufung der Wesentlichkeit baulicher Änderungen ist auf die von der Rechtsprechung entwickelte Regelung für den planungsrechtlichen Bestandsschutz abzustellen. Nach der Rechtsprechung ist als wesentlich in diesem Sinne die Änderung einer baulichen Anlage dann anzusehen, wenn diese so beschaffen ist, dass es unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes als gerechtfertigt erscheint, sie in Tatbestand und Rechtsfolge einem Neubau gleichzustellen. Nach den Kriterien des Bestandsschutzes ist dabei auf die Identität des wiederhergestellten mit dem ursprünglichen Bauwerk abzustellen. An einer solchen Identität fehlt es jedenfalls dann, wenn die Änderungen so umfangreich sind, dass überwiegend neue Bauteile hergestellt werden oder der mit der Instandsetzung verbundene Eingriff in den vorhandenen Bestand seiner Qualität nach so intensiv ist, dass die Standfestigkeit des gesamten Bauwerks berührt, also nicht mehr isoliert baupolizeilich statisch geprüft werden kann, sondern eine Nachrechnung des gesamten Gebäudes erforderlich macht.

Auch bei wesentlichen Nutzungsänderungen von Gebäuden ist der Bestandsschutz nicht mehr gegeben, mit der Folge, dass die Stellplätze insgesamt neu zu ermitteln sind. Eine wesentliche Nutzungsänderung liegt vor, wenn bei typisierender Betrachtung unter Zugrundelegung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. Baunutzungsverordnung, sich je nach Art der Nutzung aus dieser Vorschrift eine Unterscheidung bezüglich der Zulässigkeit ergibt. Eine Nutzungsänderung ist immer dann wesentlich, wenn eine neue Nutzungsart geplant ist, deren Zulässigkeit im Baugenehmigungsverfahren sowohl planungsrechtlich als auch bauordnungsrechtlich geprüft werden muss.

In sehr vielen Fällen wird nicht die Nutzung eines gesamten Gebäudes geändert, sondern nur die von einzelnen Nutzungseinheiten (z. B. Laden in ein Schnellimbiss-Restaurant, Gaststätte in Spielhalle, Wohnung in Arztpraxis). In diesen Fällen sind die nachstehenden Ausführungen zu beachten:

Nach § 2 dieser Satzung werden notwendige Stellplätze und Garagen bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nur dann gefordert, wenn diese Änderungen oder Nutzungsänderungen wesentlich sind.

Bezugspunkt für die Beurteilung der Wesentlichkeit ist die gesamte bauliche Anlage, nicht nur der geänderte Gebäudeteil bzw. die geänderte Nutzungseinheit. Wesentliche Nutzungsänderungen sind solche, die bezogen auf die gesamte bauliche Anlage, mehr als eine Verdoppelung der erforderlichen Stellplätze bewirken. Sie lösen in diesen Fällen Stellplatzbedarf für die gesamte bauliche Anlage in vollem Umfang aus. Die Bedarfsfälle „vorher-nachher“ sind beide auf die neuesten Stellplatzrichtzahlen zu beziehen.

Ergibt der Abgleich hingegen, dass es sich nicht um eine wesentliche Nutzungsänderung handelt, sind keine Stellplätze nachzuweisen. Auf diese Weise soll das Bauen im Bestand bzw. die sinnvolle Nutzung bestehender Gebäude erleichtert werden, allerdings wird dabei nunmehr in Kauf genommen, dass in gewissem Umfang eigentlich notwendige Stellplätze nicht hergestellt werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/349/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.04.2022 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Federführend: Untere Denkmalbehörde	
Eintragung eines Baudenkmals hier: Markt 6, Wohn- und Geschäftshaus Claaßen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Auf Anfrage des Eigentümers wurde das Gebäude zunächst von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und in der Folge von der Abteilung Inventarisierung des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland begangen. Dabei war festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Eintragung als Baudenkmal in das Denkmalverzeichnis der Stadt Erkelenz vorliegen.

Das Wohn- und Geschäftshaus wurde 1904 in innerstädtischer Lage am Markt vom damaligen Bauherr Carl Claaßen errichtet. Das dreigeschossige, ca. 9,5 m breite traufständige Haus mit vier Fensterachsen ist Teil der geschlossenen westlichen Platzwand des Marktes und entstand unter Einbeziehung bzw. Umbau von Teilen einer Vorgängerbebauung im historischen Ortskern.

Zum Markt hin zeigt das Haus eine gut erhaltene, bauzeittypisch ornamentierte Putzfassade, lediglich das EG wurde in den 1970er Jahren geöffnet und mit Schaufenstern neugestaltet. Dabei ist die zweite Achse von links ist betont durch breitere (dreiteilige) Fenster, einen Erker im 1. OG sowie ein Zwerchhaus mit zwei kleinen Rundbogenfenstern im Dachbereich; im EG befand sich hier ehemals der von zwei Schaufenstern symmetrisch flankierte Eingang der Geschäftsräume. In der rechten Achse befindet sich der ebenfalls umgestaltete zweite Eingang, der das Treppenhaus und die Wohnräume in den Obergeschossen erschließt.

Unter den Umbauten der 1970er Jahre ist der alte Gewölbekeller im Vorderhaus, der auf die Vorgängerbebauung zurückgeht, erhalten geblieben. Vollständig unversehrt ist das Treppenhaus geblieben, hier ist nicht nur die historische Holzterasse erhalten, zudem sind die repräsentativen Türanlagen sowohl zu den beiden Wohnungsetagen als auch zu den auf den Treppenabsätzen befindlichen Toiletten original erhalten. Sehr gut ist auch der Erhaltungszustand der beiden oberen Wohnebenen, jeweils mit einem querliegenden Flur, einschließlich der Zimmertüren bzw. Durchgänge zwischen den Zimmern.

Auch für das innere Raumbild bedeutend sind die originalen Fenster der Fassade zum Markt, einschließlich der Mechaniken. Die Fassade zum Innenhof ist hingegen schlicht verputzt und hell gestrichen; die Fensteraufteilung entspricht weitgehend der ursprünglichen Aufteilung, Veränderungen

gen wurde jedoch im ersten OG durch eine nunmehr vorgelagerte Dachterrasse vorgenommen. Deutliche Eingriffe wurden auch im Dachgeschoss vorgenommen. Während sich in der Ausbildung der Mansarden noch Reste der historischen Konstruktion befinden, wurde durch die vollständige Öffnung des Dachgeschosses zum Innenhof die historische Substanz weitgehend zurückgebaut.

Die Innenhofüberbauung der 1970er Jahre sowie das in sie einbezogene historische Rückgebäude sind nicht Teil des Denkmals, das sich auf das vordere Wohn- und Geschäftshaus beschränkt.

Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland führt zur Begründung der Eintragung weiter wie folgt aus:

Das Wohn- und Geschäftshaus Markt 6 in Erkelenz ist im Sinne des §2 Denkmalschutzgesetz NRW bedeutend für Städte und Siedlungen, hier die Stadt Erkelenz. Seine Erhaltung und Nutzung liegt aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse.

Als aufgrund der Kriegszerstörungen und des Wiederaufbaus nach 1945 heute seltenes Zeugnis von Architektur und Stadtentwicklung des frühen 20. Jahrhunderts in Erkelenz und seit 1904 kontinuierlich betriebenes, stadtbekanntes Traditionsgeschäftshaus ist das Wohn- und Geschäftshaus Markt 6 bedeutend für Städte und Siedlungen, hier die Stadt Erkelenz.

Überliefert ist, dass der Bauherr Carl Claaßen 1904 von der Brückstraße in das neue Wohn- und Geschäftshaus am Markt zog. Aus dem neuen Geschäft heraus betrieb er ein großes Geschäftsfeld - das Adressbuch von Erkelenz 1912 enthält zahlreiche Anzeigen des Geschäftes, die die Bandbreite des Handels eines über die Stadt hinaus bedeutenden Geschäftes belegen. Noch Umbau und Auftritt des Hauses in den 1970er Jahren haben in der Presse Vergleiche mit einem Ladengeschäft "auf der Kö" (in Düsseldorf) nach sich gezogen.

Über mehr als hundert Jahre bis heute gehört das Geschäft "Classen" in seinem Gebäude am Markt zum Stadtbild. Es steht mit nur noch wenigen anderen Objekten in seiner Nachbarschaft beispielhaft für die späte "Gründerzeit" nach 1900, in der v.a. der Handel auch in den Landstädten eine neue Architektur mit einem Maßstab- und Gestaltungssprung gegenüber der bis dahin vorherrschenden Bebauung hervorbrachte. Fassade und Innenräume des Hauses zeigen anschaulich den gewandelten Zeitgeschmack im Stil des Späthistorismus.

Wissenschaftliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung: Das Haus Markt 6 ist geeignet, der Forschung zur regionalen Baugeschichte als Quelle zu dienen, was von besonderer Bedeutung ist, da die Architektur der Gründer- und Kaiserzeit in Erkelenz und darüber hinaus in den Städten des Kreises Heinsberg bislang eher unzureichend dokumentiert und erforscht ist. Ansätze dazu existieren in seinerzeit wirtschaftlich aufstrebenden Erkelenz v.a. in den denkmalgeschützten Geschäftshäusern Markt 4 und Brückstraße 1 sowie der Wohnbebauung an der Theodor-Körner-Straße. Das hier tätige ortsansässige "Baugeschäft und Architektur-Bureau" Andreas & Kleusberg, ausweislich von Markt 6 wohl ein durchaus kompetentes Unternehmen, das solche größeren Bauaufgaben ausführen konnte, ist vor diesem Hintergrund bezeichnenderweise bislang unbekannt (allerdings auch im Adressbuch 1912 nicht mehr nachweisbar). Das Haus ist eine anschauliche Quelle für die wissenschaftliche Forschung zu diesen baugeschichtlichen Aspekten.

Hinzu kommen die vorstehend beschriebenen ortsgeschichtlichen Aspekte in Bezug auf die örtliche Handels- und Wirtschaftsgeschichte.

Städtebauliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung: Das Haus bildet gemeinsam mit dem Haus Markt 4 die verbleibenden historischen Elemente der westlichen Platzwand des Marktplatzes und damit das Pendant zum Alten Rathaus auf dem Platz; gegenüber an der östlichen Marktseite / Ecke Brückstraße gibt es ebenfalls nur noch vereinzelt Geschäftshäuser aus dieser Zeit. Im Ortskern von

Erkelenz, unmittelbar neben der Kirche St. Lambertus, trägt es entscheidend zur Definition eines von der Geschichte gezeichneten, aber immer noch markanten Platz- und Ortsbildes bei.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss):

„Das Gebäude Markt 6 aus dem Jahr 1904 ist ein Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse, weil das Baudenkmal bedeutend für Städte und Siedlungen, hier die Stadt Erkelenz ist. Seine Erhaltung und Nutzung liegt aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse.

Aus diesem Grund ist das Gebäude Markt 6 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Erkelenz einzutragen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Eintragungstext im Entwurf

Anlage zu Denkmal Nr. 340

Erkelenz, Markt 6, Wohn- u. Geschäftshaus

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale

Wohn- und Geschäftshaus, errichtet 1904 in innerstädtischer Lage am Markt in Erkelenz. Bauherr: Carl Claaßen, Entwurf: Andreas & Kleusberg, "Baugeschäft u. Architektur-Bureau", Erkelenz. Das dreigeschossige, ca. 9,5 m mit vier Fensterachsen breite und traufständige Haus ist Teil der geschlossenen westlichen Platzwand des Marktes und entstand unter Einbeziehung bzw. Umbau von Teilen einer Vorgängerbebauung im historischen Ortskern.

Zum Markt hin zeigt das Haus eine bauzeittypisch ornamentierte Putzfassade (das EG in den 1970er Jahren geöffnet und mit Schaufenstern neu gestaltet). Die zweite Achse von links ist betont durch breitere (dreiteilige) Fenster, einen Erker im 1. OG sowie ein Zwerchhaus mit zwei kleinen Rundbogenfenstern im Dachbereich; im EG befand sich hier ehemals der von zwei Schaufenstern symmetrisch flankierte Eingang der Geschäftsräume. In der rechten Achse befindet sich der zweite Eingang, der Treppenhaus und die Wohnräume in den OG erschließt. Die segmentbogigen Fensteröffnungen in den Obergeschossen besitzen einfache Putzrahmungen mit ausgeklinkten Kämpfer und Sturzbetonungen. Die Öffnungen des 2. OG sitzen unmittelbar auf einem Geschossgesims auf; ansonsten konzentriert sich der Bauschmuck auf Erker und Zwerchhaus; hierbei handelt es sich um Pilasterrahmungen und das ornamentierte Giebelfeld im Dreiecksgiebel (mit der Jahreszahl 1904) des von eingerollten Voluten auf der Traufe begleiteten Zwerchhauses. Weitere Putzornamentierung befindet sich ansonsten nur noch in den Brüstungsfeldern der OG-Fenster über den Eingängen. Zum Fassadenbild am Markt tragen außerdem wesentlich die erhaltenen Holzfenster mit T-Teilung bei. Die Dachfläche ist flach geneigt und besitzt keine weiteren Ausbauten.

Unter den Umbauten der 1970er Jahre ist der alte Gewölbekeller im Vorderhaus, der auf die Vorgängerbebauung zurückgeht, erhalten geblieben. Vollständig unversehrt ist das Treppenhaus geblieben, hier ist nicht nur die historische Holztreppe erhalten, zudem sind die repräsentativen Türanlagen sowohl zu den beiden Wohnungsetagen als auch zu den auf den Treppenabsätzen befindlichen Toiletten original erhalten. Sehr gut ist auch der Erhaltungszustand der beiden oberen Wohnetagen, jeweils mit einem querliegenden Flur, einschließlich der Zimmertüren bzw. Durchgänge zwischen den Zimmern. Auch für das innere Raumbild bedeutend sind die originalen Fenster der Fassade zum Markt, einschl. der Mechaniken (die rückwärtigen Fenster sind erneuert). Die Fassade zum Innenhof ist schlicht verputzt und hell gestrichen; die Fensteraufteilung entspricht weitgehend der ursprünglichen Aufteilung, Veränderungen wurde jedoch im ersten OG durch eine nunmehr vorgelagerte Dachterrasse vorgenommen. Deutliche Eingriffe wurden auch im Dachgeschoss vorgenommen. Während sich in der Ausbildung der Mansarden noch Reste der historischen Konstruktion befinden, wurde durch die vollständige Öffnung des Dachgeschosses zum Innenhof die historische Substanz weitgehend zurückgebaut.

Die Innenhofüberbauung der 1970er Jahre sowie das in sie einbezogene historische Rückgebäude sind nicht Teil des Denkmals, das sich auf das vordere Wohn- und Geschäftshaus beschränkt.

Lageplan



Denkmalwertbegründung

Das Wohn- und Geschäftshaus Markt 6 in Erkelenz ist im Sinne des §2 Denkmalschutzgesetz NRW bedeutend für Städte und Siedlungen, hier die Stadt Erkelenz. Seine Erhaltung und Nutzung liegt aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse.

Als aufgrund der Kriegszerstörungen und des Wiederaufbaus nach 1945 heute seltenes Zeugnis von Architektur und Stadtentwicklung des frühen 20. Jahrhunderts in Erkelenz und seit 1904 kontinuierlich betriebenes, stadtbekanntes Traditionsgeschäftshaus ist das Wohn- und Geschäftshaus Markt 6 bedeutend für Städte und Siedlungen, hier die Stadt Erkelenz.

Überliefert ist, dass der Bauherr Carl Claaßen 1904 von der Brückstraße in das neue Wohn- und Geschäftshaus am Markt zog. Aus dem neuen Geschäft heraus betrieb er ein großes Geschäftsfeld - das Adressbuch von Erkelenz 1912 enthält zahlreiche Anzeigen des Geschäftes, die die Bandbreite des Handels eines über die Stadt hinaus bedeutenden Geschäftes belegen. Noch Umbau und Auftritt des Hauses in den 1970er Jahren haben in der Presse Vergleiche mit einem Ladengeschäft "auf der Kö" (in Düsseldorf) nach sich gezogen.

Über mehr als hundert Jahre bis heute gehört das Geschäft "Classen" in seinem Gebäude am Markt zum Stadtbild. Es steht mit nur noch wenigen anderen Objekten in seiner Nachbarschaft beispielhaft für die späte "Gründerzeit" nach 1900, in der v.a. der Handel auch in den Landstädten eine neue Architektur mit einem Maßstab- und Gestaltungssprung gegenüber der bis dahin vorherrschenden Bebauung hervorbrachte. Fassade und Innenräume des Hauses zeigen anschaulich den gewandelten Zeitgeschmack im Stil des Späthistorismus.

Wissenschaftliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung:

Das Haus Markt 6 ist geeignet, der Forschung zur regionalen Baugeschichte als Quelle zu dienen, was von besonderer Bedeutung ist, da die Architektur der Gründer- und Kaiserzeit in Erkelenz und darüber hinaus in den Städten des Kreises Heinsberg bislang eher unzureichend dokumentiert und erforscht ist. Ansätze dazu existieren im seinerzeit wirtschaftlich aufstrebenden Erkelenz v.a. in den denkmalgeschützten Geschäftshäusern Markt 4 und Brückstraße 1 sowie der Wohnbebauung an der Theodor-Körner-Straße.

Das hier tätige ortsansässige "Baugeschäft und Architektur-Bureau" Andreas & Kleusberg, ausweislich von Markt 6 wohl ein durchaus kompetentes Unternehmen, das solche größeren Bauaufgaben ausführen konnte, ist vor diesem Hintergrund bezeichnenderweise bislang unbekannt (allerdings auch im Adressbuch 1912 nicht mehr nachweisbar). Das Haus ist eine anschauliche Quelle für die wissenschaftliche Forschung zu diesen baugeschichtlichen Aspekten.

Hinzu kommen die vorstehend beschriebenen ortsgeschichtlichen Aspekte in Bezug auf die örtliche Handels- und Wirtschaftsgeschichte.

Städtebauliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung: Das Haus bildet gemeinsam mit dem Haus Markt 4 die verbleibenden historischen Elemente der westlichen Platzwand des Marktplatzes und damit das Pendant zum Alten Rathaus auf dem Platz; gegenüber an der östlichen Marktseite / Ecke Brückstraße gibt es ebenfalls nur noch vereinzelt Geschäftshäuser aus dieser Zeit. Im Ortskern von Erkelenz, unmittelbar neben der Kirche St. Lambertus, trägt es entscheidend zur Definition eines von der Geschichte gezeichneten, aber immer noch markanten Platz- und Ortsbildes bei.



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/350/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.04.2022 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Federführend: Untere Denkmalbehörde	
Eintragung eines Baudenkmals hier: Genfeld 13, Hofanlage	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Auf Anfrage der Eigentümer wurde die Hofanlage zunächst von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und in der Folge von der Abteilung Inventarisierung des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland begangen. Dabei war festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Eintragung als Baudenkmal in das Denkmalverzeichnis der Stadt Erkelenz vorliegen.

Die kleine, vierseitig geschlossene, backsteinsichtige Hofanlage - bestehend aus Wohnhaus, rückwärtig parallel dazu Scheune und jeweils seitlichen, eingeschossigen ehem. Stall/Schuppen-Gebäuden - am südlichen Ortseingang von Genfeld stammt im Kern aus der Zeit um 1830.

Das Wohnhaus ist zweigeschossig und traufständig ausgeführt und wurde auf rechteckiger, ca. 11 x 9 m Grundfläche errichtet. Nach vorne weist das Wohnhaus drei Achsen mit mittigem Eingang auf, darüber ein leicht vorstehendes, zur Traufe abgeschlepptes ziegelgedecktes Satteldach. Der linke Giebel ist freistehend und gestalterisch analog zur Vorderfassade ausgebildet. Hier wie an der vorderen Fassade finden sich Ankerköpfe im Mauerwerk. Der rechte Giebel ist z.T. verkleidet. Rückwärtig wurde im Jahr 1995 an das Wohnhaus ein moderner Anbau aus Holz gesetzt, dieser ist nicht Teil des Denkmals.

Hinter der alten hölzernen Haustür findet sich ein Flur mit schwarz-/weißen Bodenfliesen sowie eine einläufige hölzerne Treppenstiege. Erhalten sind verschiedene Innentüren. Im Obergeschoss sind die Kölner Decken in verschiedenen Räumen noch sichtbar, in anderen Räumen mit glatten Deckenplatten hingegen verkleidet, wahrscheinlich jedoch ebenfalls erhalten. Auch der Dachstuhl ist in Teilen bauzeitlich. Ebenfalls erhalten sind die alten Kaminzüge in den Giebelwänden. Insgesamt ist die Grundstruktur des Gebäudes erhalten, mit Ausnahme der Eingriffe durch den späteren hofseitigen Anbau. Unter dem Wohnhaus befindet sich ein gut erhaltener Gewölbekeller.

Die Scheune ist einschließlich einem Gewölbekeller und der historischen Binderkonstruktion erhalten. Der rückwärtig abgeschleppte Bereich wurde später entfernt, Veränderungen wurden im Bereich des Außentores vorgenommen. Der Innenhof wird seitlich gefasst durch die ehemaligen Stallungen in ausgemauertem Fachwerkbauweise, das alte und weitere massive Nebengebäude.

Die Nebengebäude - ehem. Stallungen / Schuppen sind in Details verändert, aber in Lage, Proportion und historischer Materialität von Bedeutung für die Geschlossenheit der Anlage.

Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland führt zur Begründung der Eintragung weiter wie folgt aus:

Die Hofanlage Genfeld 13 ist gemäß §2 Denkmalschutzgesetz NRW bedeutend für Städte und Siedlungen, als Zeugnis und integraler Bestandteil der historischen Straßendorf-Bebauung von Genfeld. Das Dorf wird 1560 als "uff den veldt" erstmals urkundlich erwähnt. Auf der Tranchot-Karte vom Beginn des 19. Jahrhunderts ist die Siedlung als Straßendorf von ca. 8-10 beidseitig der Dorfstraße angeordneten Höfen nachvollziehbar. Der Hof Nr. 13 ist dort noch nicht dargestellt, aber wohl auf der Preuß. Uraufnahme um 1840 erkennbar.

Genfeld hat diese Grundstruktur als einzelliges Straßendorf bis heute bewahrt und wird immer noch von großen traufständigen Backstein-Hofanlagen geprägt. Noch bei der Denkmalerfassung der 1970er Jahre wurde ein vergleichsweise großer Teil der Hofanlagen als potenziell denkmalwert, jedenfalls erhaltenswert erfasst, darunter auch die Nr. 13. Diese ist ein gut und anschaulich erhaltenes Beispiel einer kleinen landschaftstypischen Hofanlage aus etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts, mit zahlreichen erhaltenen handwerklichen Details auch im Inneren von Wohnhaus und Scheune. In Größe und Stellung fällt sie zwar "aus der Reihe", trägt aber allseitig freistehend dennoch erheblich zum historisch geprägten Ortsbild bei.

Erhaltung und Nutzung liegt daher aus städtebaulichen und wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse, als aussagefähiges Zeugnis der historischen landwirtschaftlich geprägten Bauweise der Region, das der historischen Forschung zur regionalen Architektur in der Erkelenzer Börde als Quelle dienen kann.

Beschlussentwurf (als Empfehlung für den Haupt- und Finanzausschuss):

„Das Gebäude Genfeld 13 aus der Zeit um 1830 ist ein Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse, weil das Baudenkmal bedeutend für Städte und Siedlungen, hier die Ortslage Genfeld ist. Seine Erhaltung und Nutzung liegt aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse.

Aus diesem Grund ist das Gebäude Genfeld 13 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Erkelenz einzutragen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Eintragungstext im Entwurf

Anlage zu Denkmal Nr. 341

Erkelenz, Genfeld 13, Hofanlage

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale

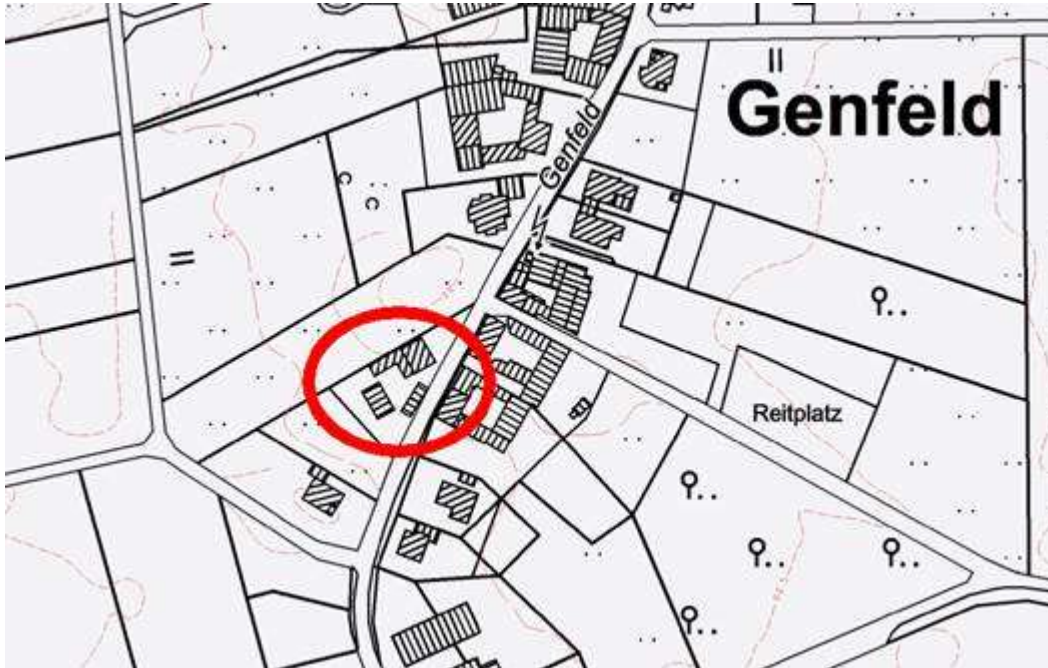
Kleine, vierseitig geschlossene, backsteinsichtige Hofanlage - bestehend aus Wohnhaus, rückwärtig parallel dazu Scheune und jeweils seitlichen, eingeschossigen ehem. Stall/Schuppen-Gebäuden - am südlichen Ortseingang von Genfeld; im Kern um 1830. Wohl aufgrund der damaligen Wegeführungen bzw. Parzellengrenzen in auffälliger Schrägstellung zur Hauptstraße des Straßendorfes, an der ansonsten (traufständig) straßenbegleitende Hofanlagen dominieren. Das Wohnhaus zweigeschossig, traufständig, auf rechteckiger, ca. 11 x 9 m Grundfläche, mit Quaderputz-Sockel. Nach vorne drei Achsen mit mittigem Eingang, darüber leicht vorstehendes, zur Traufe abgeschlepptes ziegelgedecktes Satteldach. Fensteröffnungen hochrechteckig m. Fensterläden (erneuert), Fenster zweiflüglig (erneuert), über profilierten Brüstungssteinen und mit stehender Sturzmauerung. Linker Giebel freistehend straßenseitig, gestalterisch analog, mit zwei Achsen sowie zwei kleinen Belichtungsfenstern für das Dachgeschoss im Giebel. Hier wie an der vorderen Fassade Ankerköpfe im Mauerwerk. Rechter Giebel z.Zt. verkleidet. Rückwärtig an das Wohnhaus ein moderner Anbau aus Holz (1995; nicht Teil des Denkmals).

Hinter der alten hölzernen Haustür gerader Flur mit schwarz-/weißen Bodenfliesen; einläufige hölzerne Treppenstiege (mit nachträglich geschlossener Brüstung) sowie verschiedene Innentüren erhalten. Im Obergeschoss sind die Kölner Decken in verschiedenen Räumen noch sichtbar, in anderen Räumen mit glatten Deckenplatten hingegen verkleidet, wahrscheinlich jedoch gleichfalls erhalten; der Dachstuhl z.T. bauzeitlich. Ebenfalls erhalten sind die alten Kaminzüge in den Giebelwänden. Insgesamt ist die Grundstruktur des Gebäudes erhalten, mit Ausnahme der Eingriffe durch den späteren hofseitigen Anbau. Unter dem Wohnhaus befindet sich ein gut erhaltener Gewölbekeller.

Die Scheune ist einschließlich einem Gewölbekeller und der historischen Binderkonstruktion erhalten. Der rückwärtige abgeschleppte Bereich wurde später entfernt, Veränderungen wurde im Bereich des Außentores vorgenommen.

Der Innenhof wird seitlich gefasst durch die ehemaligen Stallungen in ausgemauelter Fachwerkbauweise, das alte Hoftor (zwischen dem straßenseitigen Nebengebäude und der hinteren Wohnhauskante) und weitere massive Nebengebäude. Die Nebengebäude, ehem. Stallungen / Schuppen, in Details verändert, aber in Lage, Proportion und histor. Materialität von Bedeutung für die Geschlossenheit der Anlage.

Lageplan



Denkmalwertbegründung

Die Hofanlage Genfeld 13 ist gemäß §2 Denkmalschutzgesetz NRW bedeutend für Städte und Siedlungen, als Zeugnis und integraler Bestandteil der historischen Straßendorf-Bebauung von Genfeld. Das Dorf wird 1560 als "uff den veldt" erstmals urkundlich erwähnt. Auf der Tranchot-Karte vom Beginn des 19. Jahrhunderts ist die Siedlung als Straßendorf von ca. 8-10 beidseitig der Dorfstraße angeordneten Höfen nachvollziehbar. Der Hof Nr. 13 ist dort noch nicht dargestellt, aber wohl auf der Preuß. Uraufnahme um 1840 erkennbar.

Genfeld hat diese Grundstruktur als einzeiliges Straßendorf bis heute bewahrt und wird immer noch von großen traufständigen Backstein-Hofanlagen geprägt. Noch bei der Denkmalerfassung der 1970er Jahre wurde ein vergleichsweise großer Teil der Hofanlagen als potenziell denkmalwert, jedenfalls erhaltenswert erfasst, darunter auch die Nr. 13. Diese ist ein gut und anschaulich erhaltenes Beispiel einer kleinen landschaftstypischen Hofanlage aus etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts, mit zahlreichen erhaltenen handwerklichen Details auch im Inneren von Wohnhaus und Scheune. In Größe und Stellung fällt sie zwar "aus der Reihe", trägt aber allseitig freistehend dennoch erheblich zum historisch geprägten Ortsbild bei.

Erhaltung und Nutzung liegt daher aus städtebaulichen und wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse, als aussagefähiges Zeugnis der historischen landwirtschaftlich geprägten Bauweise der Region, das der historischen Forschung zur regionalen Architektur in der Erkelenzer Börde als Quelle dienen kann.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /010/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.05.2022 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Techn. Beigeordneter	
Neubau einer Mobilstation an der Ostpromenade	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt

Tatbestand:

Das vom Rat der Stadt Erkelenz am 25.09.2019 beschlossene integrierte Handlungskonzept Erkelenz Mitte (InHK) beinhaltet neben den Handlungsfeldern Städtebauliche Aufwertung, Öffentlicher Raum, Innenstadtvitalisierung und Innenstadtmarketing, Wohnen und Leben als wesentlichen Baustein auch das Handlungsfeld Mobilität und Verkehr. Zentraler Gedanke beim Thema Mobilität und Verkehr ist hier vor allen Dingen den laufenden Veränderungen des Mobilitätsverhaltens für die Zukunft mit innovativen Lösungen gerecht zu werden. Dazu sind 9 Leitziele beschlossen worden, u.a. die Reduzierung überflüssiger Verkehre, insbesondere des Parksuchverkehrs in der Innenstadt, Ausbau der Mobilitätsangebote für alle Personengruppen und Steigerung des Anteils des nichtmotorisierten Verkehrs und gemeinschaftlich nutzbarer Angebote (ÖPNV, Carsharing, Bikes-haring, etc.).

Im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung der Plätze in der Innenstadt zu mehr Aufenthaltsqualität und dem damit verbundenen Rückgang des Angebotes von Parkflächen im Straßenraum bei gleichzeitigem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für andere Mobilitätsformen wurde auf Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP, Freie Wähler/UWG vom 02.08.2021 durch den Rat am 29.09.2021 u.a. beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt:

Die Planungs- und Baumaßnahme „Neues Parkdeck Ostpromenade“ wird, vorbehaltlich der hierzu vom Rat noch zu treffenden Beschlüsse, nach Maßgabe der Rahmenbedingungen der Machbarkeitsstudie mit 200 KFZ-Stellplätzen so zeitnah wie möglich umgesetzt. Die notwendigen Haushaltsmittel werden in die Haushaltsentwürfe 2022 (Planungsmittel) und 2023 (Baumittel) eingestellt.“

Entsprechende Haushaltsmittel wurden in der aktuellen Haushaltssatzung eingeplant. Das Büro HJP-Planer aus Aachen, welches seinerzeit 2020 auch eine Lösung im Rahmen der Machbarkeitsstudie erstellt hat, wurde durch die Verwaltung mit den weiteren Planungen auf Basis des gestellten Antrages beauftragt. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Zusammenhänge mit den weiteren geplanten Bauvorhaben in der Innenstadt, soll eine Fertigstellung der neuen Mobilstation im Jahr 2023 erfolgen. Deshalb ist jetzt der Baubeschluss zu fassen. Die erforderliche Ausschreibung soll zeitnah in diesem Jahr erfolgen.

Das alte vorhandene Parkhaus muss für das neue Projekt zurückgebaut werden. Der gebührenpflichtige Betrieb des bisherigen Parkhauses an der Ostpromenade soll daher zum 30.11.2022 eingestellt werden. Mit den Abrissarbeiten des bisherigen Parkhauses wird spätestens im Januar 2023 begonnen. Der komplette Neubau der Mobilstation Ostpromenade soll zu 98 % umsatzsteuerpflichtig genutzt werden.

Die vorgesehene neue Mobilstation an der Ostpromenade soll die unterschiedlichen Anforderungen der Verkehrsteilnehmer bündeln und vor allem Angebote für den Bereich motorisierter Individualverkehr, Fahrradverkehr und ÖPNV bündeln und damit für die Zukunft die zentrale Erreichbarkeit der Innenstadt, hier vor allem den Bereich Markt, neben den bereits bestehenden Angeboten sicherstellen. Das Bauvorhaben ist neben der Umgestaltung der Plätze in der Innenstadt im Zusammenhang mit den Zielen zum Thema Mobilität und Verkehr ein wesentliches Schlüsselprojekt. Die in der seinerzeitigen Machbarkeitsstudie noch vorgesehenen 2 Bausteine Parkhaus und Mobilitätsstation werden in der neuen Planung zu einem Gebäude zusammengeführt. Der vorerst freibleibende Grundstücksteil kann zu einem späteren Zeitpunkt mit ergänzenden Nutzungen oder auch einem Büro- oder Wohngebäude beplant werden und ist nicht Gegenstand des zu treffenden Baubeschlusses.

Insgesamt sollen am Standort Ostpromenade im Rahmen der Planung 182 neue Stellplätze für motorisierten Individualverkehr, rund 130 Fahrradabstellplätze mit unterschiedlichen Angeboten, u.a. auch abschließbare Stellplätze in gesicherten Bereichen und Abstellplätze für Sonderfahräder wie z.B. Lastenräder, und eine neue attraktive und barrierefreie Haltestelle für den ÖPNV als Ersatz für die Haltestelle Kölner Tor errichtet werden, die die direkte Erreichbarkeit der Innenstadt weiterhin gewährleistet und auch den Umstieg auf andere Mobilitätsformen ermöglicht.

Ziel ist, eine attraktive Lösung für alle Verkehrsteilnehmer zu bieten, die dann zukünftig gezielt zur neuen Mobilstation hingeleitet werden.

Das Gebäude wird auch städtebaulich an der Stelle einen neuen Akzent setzen und eine Gebäudehöhe von rund 13 m erhalten. Es fügt sich damit von der Kubatur gut in die Umgebungsbebauung an der Ostpromenade ein. Die Fassaden werden teilweise mit Ziegelmauerwerk verblendet und begrünt.

Das Gebäude erhält ein extensiv begrüntes Dach, was die Gleichwertigkeit der oberen Parkebene mit den anderen Ebenen sicherstellt und zugleich die kleinklimatischen Rahmenbedingungen verbessert. Ebenso soll der durch das Gebäude vor Ort verbrauchte Strom durch eine eigene Photovoltaikanlage auf dem Dach erzeugt werden.

Die Barrierefreiheit der einzelnen Ebenen wird über eine Aufzugsanlage gewährleistet, die gleichzeitig auch eine einfache Zugänglichkeit mit schwereren Lasten, z.B. Einkaufstaschen, auf allen Ebenen sichert. Die Stellplätze für PKW sind mit ausreichender Breite von min. 2,60 m geplant. Daneben sind ebenso Sonderstellplätze für Menschen mit Behinderung und Familien geplant.

Nach der durch das Planungsbüro zum aktuellen Zeitpunkt erstellten Kostenberechnung sind für die Errichtung der Mobilstation mit allen Angeboten Kosten in Höhe von rund 5,6 Mio Euro brutto zu erwarten. Der Anteil der Bushaltestelle und der Fahrradabstellanlagen beläuft sich dabei auf rund 275.000 Euro, die über den Nahverkehr-Rheinland (NVR) förderfähig sind. Ein entsprechender Einplanungsantrag wurde durch die Verwaltung gestellt.

Das Planungsbüro HJP-Planer wird die Planung in der Sitzung ausführlich vorstellen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Mobilstation an der Ostpromenade wird nach den in der Sitzung durch das Planungsbüro HJP-Planer vorgestellten Planunterlagen gebaut. Eine Fertigstellung soll im Jahr 2023 erfolgen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Stadt Erkelenz sind unter den Produktsachkonten H12010201 Neubau eines Parkhauses "Ostpromenade" und H12010202 Bau einer Mobilitätsstation "Ostpromenade" (InHK) insgesamt Haushaltsmittel in einer Größenordnung von rund 4,2 Mio. Euro netto (rund 5 Mio. Euro brutto) vorgesehen. Die restlichen erforderlichen Haushaltsmittel für die Baumaßnahme müssen überplanmäßig bereitgestellt werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /011/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.05.2022 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Techn. Beigeordneter	
Provisorische Erweiterung der PKW-Stellplatzfläche des Dr.-Josef-Hahn-Platzes hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt

Tatbestand:

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Mobilstation an der Ostpromenade wurde auf Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP, Freie Wähler/UWG vom 02.08.2021 durch den Rat am 29.09.2021 u.a. beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt:

Die Parkplatzfläche an der Burg wird erweitert (ggfls. zusätzlich befestigt) und bis zur Fertigstellung des Parkhauses „Ostpromenade“ als provisorischer Ersatzparkplatz mit zeitlicher Parkzeitbeschränkung (z. B. 3 Std.) zur Verfügung gestellt.“

Nach Eröffnung des neuen Parkhauses „Ostpromenade“ wird die Erweiterung des Burgparkplatzes zurückgenommen (...).“

Mit den Arbeiten für die neue Mobilstation soll im Januar 2023 begonnen werden. Um die zusätzlichen Stellplätze wie beantragt vorher errichten zu können, ist jetzt der Baubeschluss zu fassen.

Nach der Planung des Tiefbauamtes können in einem Teilbereich der bisher nicht befestigten Flächen ca. 25 zusätzliche PKW-Stellplätze provisorisch angelegt werden. Die Fläche würde mit Gittern abgesperrt, um die fußläufige Verbindung zum Ziegelweiherpark aufrecht zu erhalten. Auf Grund der zeitgleich laufenden Baumaßnahme zur Umgestaltung des Grünringes sind weitere Flächen nicht möglich.

Um regelkonformes Parken zu ermöglichen werden die Stellplätze entsprechend markiert.

Sobald die PKW-Stellplätze in der Mobilstation an der Ostpromenade zu benutzen sind, werden gemäß des getroffenen Beschlusses die provisorischen Stellplätze wieder zurückgebaut.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

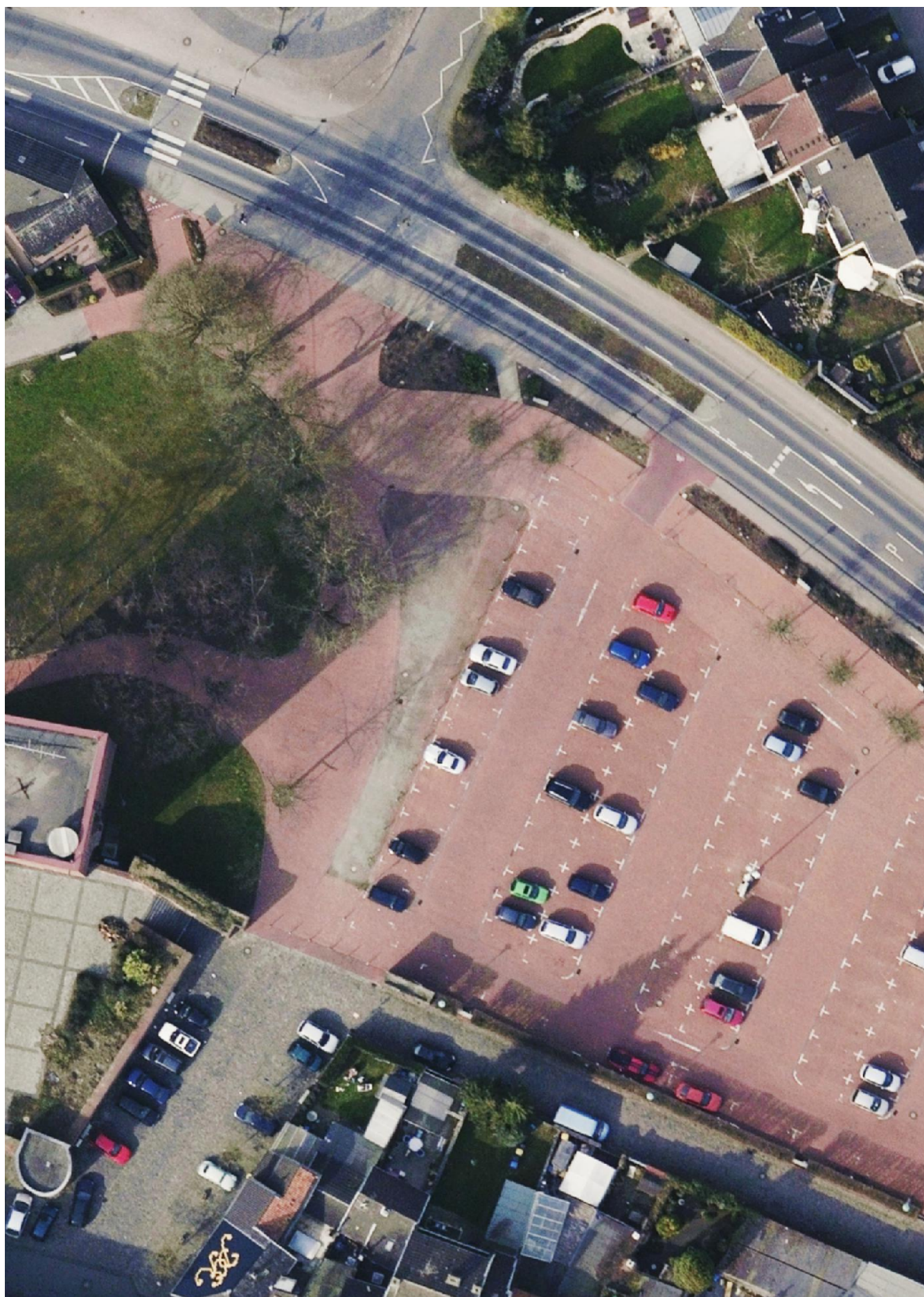
„Die PKW-Stellplatzfläche des Dr. Josef-Hahn-Platzes wird nach der in der Sitzung vorgestellten Planung des Tiefbauamtes provisorisch erweitert. Sobald die PKW-Stellplätze in der Mobilstation an der Ostpromenade zu benutzen sind, werden die provisorischen Stellplätze wieder zurückgebaut.“

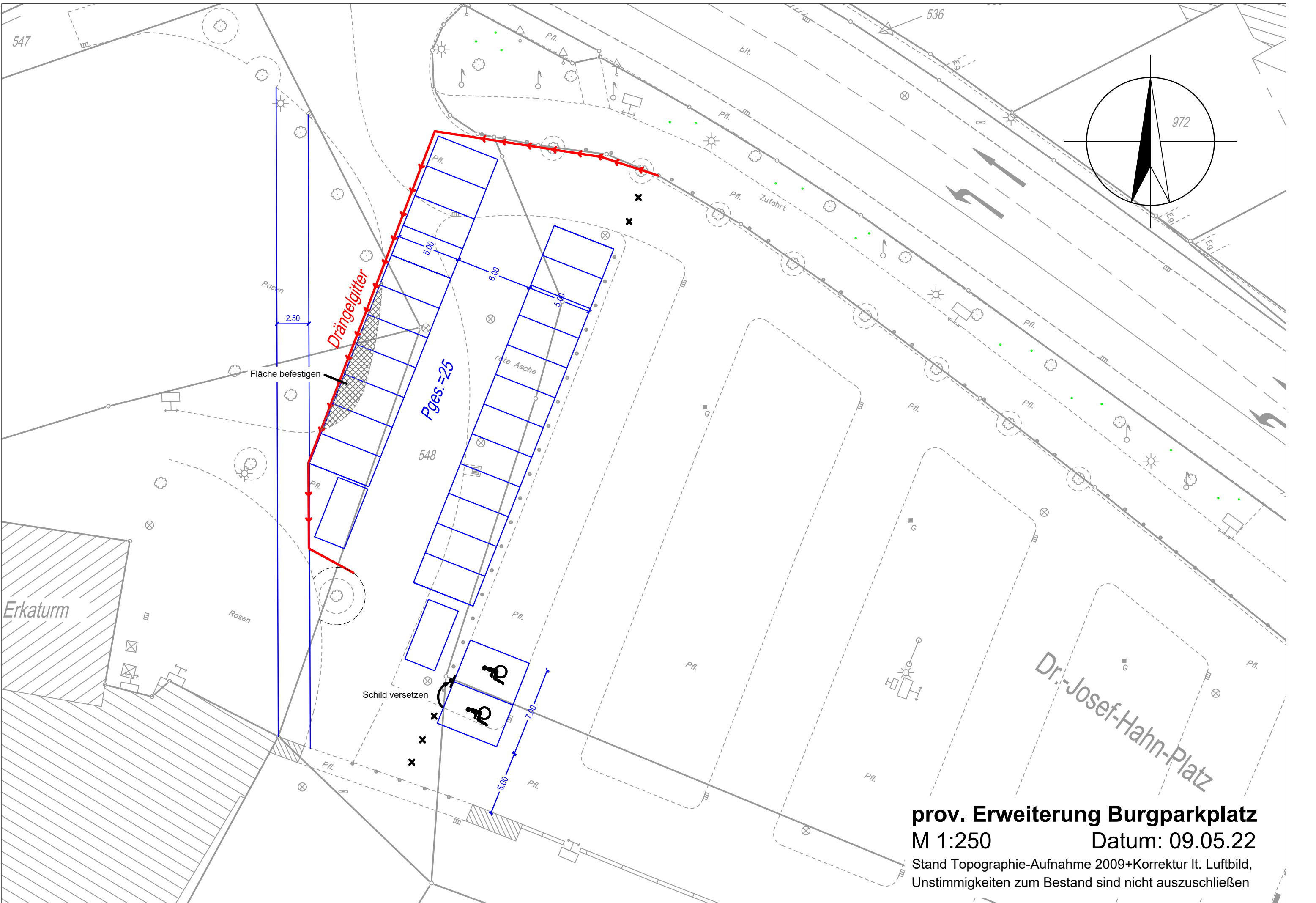
Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Stadt Erkelenz sind unter dem Produktsachkonto T12010210 Erweiterung Parkplatz Dr.-Josef-Hahn-Platz 25.000 Euro für die Baumaßnahme eingestellt, die nach jetzigem Kenntnisstand ausreichend sind.

Anlagen:

Luftbild Dr.-Josef-Hahn-Platz
Planung Tiefbauamt





Stand Topographie-Aufnahme 2009+Korrektur lt. Luftbild,
Unstimmigkeiten zum Bestand sind nicht auszuschließen

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/448/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.05.2022 Verfasser: Amt 66 Ralf Drießen
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Erneuerung Straßenbeleuchtung (KAG) Golkrath, Terreicken hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.06.2022 Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt	

Tatbestand:

Bereits im Jahr 2016 wurde durch den StaBaWiBe die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in Erkelenz beschlossen.

Mit Umsetzung des mehrjährigen Sanierungskonzeptes und der damit zusammenhängenden Planungskonkretisierung sowie unter Berücksichtigung anderer Maßnahmen Dritter (Versorger Gas, Wasser, Strom) ist festzustellen, dass über die ursprünglich aufgestellte Liste hinaus zusätzliche Investitionsmaßnahmen umzusetzen sind.

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme ist aufgrund des Alters und Zustandes der Anlage erforderlich – eine Kostenbeteiligung der Anlieger ist auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des örtlichen Satzungsrechts geboten.

Ortslage Golkrath, Terreicken

Die Lampen sind überwiegend zwischen 50 u. 60 Jahre alt und mehrere wurden nach einer Überprüfung als nicht mehr standsicher eingestuft. Die Auswahl der Sanierungsstandorte und die Begründung für das jeweilige Vorgehen deckt sich mit den im Beschluss vom 01.03.2016 aufgeführten Tatbeständen. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird verzichtet.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Sanierung der vorgenannten Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt mit Veranlagung KAG auf Grundlage des durch den Konzessionsträger vorgelegten Angebotes.
Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beleuchtungsmaßnahme steht die benötigte und aufgeführte Investivsumme auf dem Investitionskonto E 12023006 in Höhe von 22.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/449/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.05.2022 Verfasser: Amt 66 Ralf Drießen
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Erneuerung Straßenbeleuchtung (KAG) Gerderath, Hermann-Josef-Straße hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.06.2022 Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt	

Tatbestand:

Bereits im Jahr 2016 wurde durch den StaBaWiBe die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in Erkelenz beschlossen.

Mit Umsetzung des mehrjährigen Sanierungskonzeptes und der damit zusammenhängenden Planungskonkretisierung sowie unter Berücksichtigung anderer Maßnahmen Dritter (Versorger Gas, Wasser, Strom) ist festzustellen, dass über die ursprünglich aufgestellte Liste hinaus zusätzliche Investitionsmaßnahmen umzusetzen sind.

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme ist aufgrund des Alters und Zustandes der Anlage erforderlich – eine Kostenbeteiligung der Anlieger ist auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des örtlichen Satzungsrechts geboten.

Ortslage Gerderath, Hermann-Josef-Straße

Die Lampen sind überwiegend zwischen 40 u. 50 Jahre alt. Die Auswahl der Sanierungsstandorte und die Begründung für das jeweilige Vorgehen deckt sich mit den im Beschluss vom 01.03.2016 aufgeführten Tatbeständen. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird verzichtet.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Sanierung der vorgenannten Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt mit Veranlagung KAG auf Grundlage des durch den Konzessionsträger vorgelegten Angebotes.
Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beleuchtungsmaßnahme ist die benötigte und aufgeführte Investivsumme auf dem Investitionskonto E 12021016 in Höhe von 15.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 eingeplant.

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/450/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.05.2022 Verfasser: Amt 66 Ralf Drießen
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Erneuerung Straßenbeleuchtung (KAG) Tenholt, In Tenholt hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.06.2022 Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt	

Tatbestand:

Bereits im Jahr 2016 wurde durch den StaBaWiBe die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in Erkelenz beschlossen.

Mit Umsetzung des mehrjährigen Sanierungskonzeptes und der damit zusammenhängenden Planungskonkretisierung sowie unter Berücksichtigung anderer Maßnahmen Dritter (Versorger Gas, Wasser, Strom) ist festzustellen, dass über die ursprünglich aufgestellte Liste hinaus zusätzliche Investitionsmaßnahmen umzusetzen sind.

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme ist aufgrund des Alters und Zustandes der Anlage erforderlich – eine Kostenbeteiligung der Anlieger ist auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des örtlichen Satzungsrechts geboten.

Ortslage Tenholt, In Tenholt

Die Lampen sind überwiegend ca. 35 Jahre alt und mehrere wurden nach einer Überprüfung als nicht mehr standsicher eingestuft. Die Auswahl der Sanierungsstandorte und die Begründung für das jeweilige Vorgehen deckt sich mit den im Beschluss vom 01.03.2016 aufgeführten Tatbeständen. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird verzichtet.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Sanierung der vorgenannten Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt mit Veranlagung KAG auf Grundlage des durch den Konzessionsträger vorgelegten Angebotes.
Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beleuchtungsmaßnahme steht die benötigte und aufgeführte Investivsumme auf dem Investitionskonto E 12024020 in Höhe von 26.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/454/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.05.2022 Verfasser: Amt 66 Ralf Drießen
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Erneuerung Straßenbeleuchtung (KAG) Holzweiler, Am Berg hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.06.2022 Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt	

Tatbestand:

Bereits im Jahr 2016 wurde durch den StaBaWiBe die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in Erkelenz beschlossen.

Mit Umsetzung des mehrjährigen Sanierungskonzeptes und der damit zusammenhängenden Planungskonkretisierung sowie unter Berücksichtigung anderer Maßnahmen Dritter (Versorger Gas, Wasser, Strom) ist festzustellen, dass über die ursprünglich aufgestellte Liste hinaus zusätzliche Investitionsmaßnahmen umzusetzen sind.

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme ist aufgrund des Alters und Zustandes der Anlage erforderlich – eine Kostenbeteiligung der Anlieger ist auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des örtlichen Satzungsrechts geboten.

Ortslage Holzweiler, Am Berg

Die Lampen sind überwiegend zwischen 35 u. 60 Jahre alt. Die Auswahl der Sanierungsstandorte und die Begründung für das jeweilige Vorgehen deckt sich mit den im Beschluss vom 01.03.2016 aufgeführten Tatbeständen. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird verzichtet.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Sanierung der vorgenannten Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt mit Veranlagung KAG auf Grundlage des durch den Konzessionsträger vorgelegten Angebotes.
Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beleuchtungsmaßnahme ist die benötigte und aufgeführte Investivsumme auf dem Investitionskonto E 12028001 in Höhe von 15.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 eingeplant.

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/451/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.05.2022 Verfasser: Amt 66 Axel Freches
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Erkelenz, Erneuerung Tenholter Straße Stichweg ab 90a, Straßenbau, Kanalhausanschlüsse sowie Straßenbeleuchtung hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt

Tatbestand:

Der Stichweg an der Tenholter Straße, beginnend mit Haus-Nr. 90 a, gelegen am Südrand der Kernstadt Erkelenz, ist über den weiteren Verlauf des Straßenzuges Tenholter Straße an das Verkehrsnetz angebunden. Der hier in Rede stehende Stichweg schließt westlich an die Tenholter Straße an.

Die vorhandene Straßenbefestigung des betrachteten Bereichs besteht aus Asphalt mit zahlreichen Schadensbildern. Die Nebenanlagen sind nur teilweise mit unterschiedlichen Materialien befestigt. Geplant ist ein Ausbau im Trennprinzip mit einer Fahrbahn aus Asphalt sowie davon mit Borden abgesetzten Gehwegen aus Betonsteinpflaster. In Teillängen werden Längsstellplätze realisiert. Die Beleuchtung wird im Zuge des Straßenausbaus dort erneuert. Es kommen Leuchten mit LED-Technik zum Einsatz.

Die geplante Erneuerung wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) veranlagt. Derzeit wird davon ausgegangen, dass den Beitragspflichtigen die Beiträge für die Erneuerung der Straße und der Straßenbeleuchtung zu 100 % vom Land NRW erstattet werden. Es wird ein Ausbauquerschnitt realisiert, der den Anforderungen aller Nutzergruppen gerecht wird und sich in die einschlägigen technischen Regelwerke einpasst sowie den Anforderungen der StVO genügt.

Die vorhandene Mischwasserkanalisation wurde überprüft und bedarf keiner Erneuerung. Lediglich einige Hausanschlüsse sind schadhaft und werden erneuert. Die Straßenentwässerung wird mittels neuer Abläufe sichergestellt.

Die Gesamtkosten für die Maßnahme können aufgrund der derzeit starken Schwankungen bei den Baupreisen nur geschätzt werden und belaufen sich auf ca. 315.000,00 Euro.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Straßenerneuerung Tenholter Straße Stichweg ab 90a und die sanierungsbedürftigen Hausanschlüsse gemäß den Plänen mit den Nummern:

Lageplan Straßenbau: 709.2.401

Querschnitt Straßenbau: 709.2.402
herzustellen. Die entsprechende Straßenbeleuchtung ist ebenfalls zu errichten.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind unter den entsprechenden Auftragssachkonten für das laufende Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt.

Straßenbau:	310.000 Euro	Auftragssachkonto E 12010063
Kanalisation:	15.000 Euro	Auftragssachkonto A 11020908
Beleuchtung:	5.500 Euro	Auftragssachkonto E 12029000

Anlage:

Stellungnahme zur Bürgerbeteiligung

Anlage zum Baubeschluss „Stich Tenholter Straße“

Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Bürgerbeteiligung zum Entwurf vom 18.02.2022

Bei der Beteiligungsphase wurden folgende Punkte von Anliegern angesprochen.

1. Seitens Anlieger wird eine zweite Grundstückszufahrt gewünscht
2. die geplante Parkbucht soll eingekürzt werden, damit die Ein-/Ausfahrt aus der Zufahrt erleichtert wird, aktuell sei die Andienung schwierig, wenn Fahrzeuge am Fahrbahnrand parken.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Zu 1) die Planung wurde angepasst, eine zusätzliche Zufahrt mit 3m Breite wurde berücksichtigt

Zu 2) die Planung wurde entsprechend angepasst



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/452/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.05.2022 Verfasser: Amt 66 Axel Freches
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Gerderath, Ausbau Am Floßbach, Kanal- und Straßenbauarbeiten sowie Straßenbeleuchtung hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.06.2022 Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt	

Tatbestand:

Die Straße Am Floßbach, gelegen in der Ortslage Gerderath, ist von Norden her über die Straße Im Torfbruch an das Verkehrsnetz angebunden. Der hier in Rede stehende Ausbauabschnitt schließt an den vorhandenen, bereits ausgebauten, östlichen Ast der Bestandsstraße Am Floßbach an.

Die vorhandene Straßenbefestigung des betrachteten Bereichs besteht derzeit in Teilen aus verschiedenen Pflastermaterialien. Weitere Bereiche sind ohne Befestigung. Mit Realisierung des erforderlichen Grunderwerbs erfolgt nunmehr der Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche. Geplant ist ein niveaugleicher Ausbau mit Betonsteinpflaster. Eine Beleuchtung ist derzeit nicht vorhanden und wird im Zuge des Straßenausbaus dort errichtet. Es kommen Leuchten mit LED-Technik zum Einsatz.

Der geplante Ausbau wird auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) veranlagt.

Es wird ein Ausbauquerschnitt realisiert, der den Anforderungen aller Nutzergruppen gerecht wird und sich in die einschlägigen technischen Regelwerke einpasst sowie den Anforderungen der StVO genügt.

Die vorhandene Mischwasserkanalisation wird im Ausbaubereich um eine neue Haltung ergänzt. Über die Herstellung des neuen Mischwasserkanals wird ebenso die Straßenentwässerung mittels neuer Abläufe sichergestellt.

Die Gesamtkosten für die Maßnahme können aufgrund der derzeit starken Schwankungen bei den Baupreisen nur geschätzt werden und belaufen sich auf ca. 70.000,00 Euro.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Straßenerweiterung Am Floßbach und die zugehörige Kanalisation gemäß den Plänen mit den Nummern:

Lageplan Straßenbau: 713.2.501

Querschnitt Straßenbau: 713.2.502

Lageplan Kanalbau: 713.1.501

Längsschnitt Kanalbau: 713.1.502

herzustellen. Die entsprechende Straßenbeleuchtung ist ebenfalls zu errichten.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind unter den entsprechenden Auftragssachkonten für das laufende Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt.

Straßenbau:	38.000 Euro	Auftragssachkonto E 12011000
Kanalisation:	30.000 Euro	Auftragssachkonto A 11020107
Beleuchtung:	1.800 Euro	Auftragssachkonto E 12029000

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/455/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.05.2022 Verfasser: Amt 66 Bernhard Rembarz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
ARA Erkelenz Faulturm, Sanierung Dach und Fassade hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.06.2022 Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt	

Tatbestand:

Die Verkleidung aus Eternit – Schiefer ist stark beschädigt. Bei Starkwind und Sturm lösen sich einzelne Platten. Zur vorübergehenden Sicherung und zum Schutz der Mitarbeiter und Besucher wurden über den gesamten Faulturm Netze gespannt. An einigen Stellen fehlen bereits einige Platten bis hin zu größeren Lücken im Kegelbereich, so dass es hereinregnet. Aufgrund des Alters sind die Halteklammern der Schieferplatten wegkorrodiert. Die Wärmedämmung ist beschädigt und teilweise vollständig durchfeuchtet.

Im Haushalt 2020 waren bereits anteilig 180.000 Euro für die Sanierung der Außenhaut und der Wärmedämmung des Faulbehälters vorgesehen. Im 2. Quartal 2020 wurden etwa 20 regional tätige Dachdeckerbetriebe angefragt, wobei meist schon beim Ersttelefonat mit einer kurzen Projektbeschreibung abgesagt wurde. Daraufhin wurden Ende 2020 vier weitere Firmen aus dem Bereich der Industriesanierung / Dachdeckerei / Fassadensanierung zu einem Angebot aufgefordert. Insgesamt fünf Firmen haben Anfang bis Mitte 2021 eine Rückmeldung abgegeben. Drei Firmen haben abgesagt. Zwei Firmen haben nur Teilleistungen angeboten.

In 2021 wurden weitere nicht dokumentierte Versuche unternommen, Anbieter für die Sanierungsleistung zu finden. Ende 2021 konnte eine Fachfirma ermittelt werden, die die Leistungen vollumfänglich anbieten wollte. Anfang Dezember hat eine Ortsbegehung stattgefunden. Nach Klärung technischer Details und Festlegung des genauen Leistungsumfanges der Fachfirma und der bauseitigen Leistungen wurde im 1. Quartal 2022 ein entsprechendes Angebot vorgelegt und zwischenzeitlich aktualisiert.

Die Fachfirma behält sich bei außerordentlichen Preiserhöhungen und Lieferzeitausweitungen eine Weitergabe an den Auftraggeber vor. Dieser Vorbehalt ist mittlerweile bei vielen Leistungen marktüblich und wäre zu akzeptieren.

Die Gesamtkosten für die Maßnahme können aufgrund der derzeit starken Schwankungen bei den Materialpreisen nur geschätzt werden und belaufen sich im Verbund mit den Unwägbarkeiten beim Umbau im Bestand und den bauseitigen Leistungen auf ca. 300.000,00 Euro.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Faulturmsanierung durchzuführen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind unter dem entsprechenden Auftragssachkonto für das laufende Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt.

Anpassungsmaßnahmen ARA: 300.000 Euro Auftragssachkonto: A 11020902

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/453/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.05.2022 Verfasser: Amt 66 Bernhard Rembarz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
ARA Erkelenz Prozesswasserbehandlungsanlage hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.06.2022 Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt	

Tatbestand:

Die Abwasserreinigungsanlage Erkelenz – Mitte ist für eine Ausbaugröße von 48.000 EW ausgelegt. Die Überprüfung des Einzugsgebietes im Rahmen des GEP und vor allem auch die Betriebsdaten bestätigen eine gute Auslastung und Reinigungsleistung der ARA. Mit der seinerzeitigen Umstellung der Schlamm Entsorgung von der landwirtschaftlichen Verwertung auf Verbrennung musste eine maschinelle Schlamm entwässerungsanlage errichtet werden. Das bei der Schlamm entwässerung anfallende Prozesswasser ist hoch mit Stickstoff belastet. Dieser Stoffstrom macht ca. 10 – 15 % der zu reinigenden Gesamtstickstofffracht der ARA aus. Für diese Stickstofffracht steht im Abwasser kein ausreichender Kohlenstoff zur Verfügung, so dass bei ansteigenden Nitratwerten eine externe Kohlenstoffquelle zudosiert werden muss, um eine ausreichende Abbauleistung in der Denitrifikationsstufe (NO₃ zu N₂) erreichen zu können.

Um die ARA für die Zukunft leistungsfähig genug zu halten und zur Optimierung der verfahrenstechnischen Prozesse, soll eine Prozesswasserbehandlungsanlage eingefügt werden. Hierzu soll weitgehend die vorhandene Bausubstanz genutzt werden. Dadurch werden umfangreiche Baukosten vermieden.

Durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Verwertung kann auf den Betrieb der vorhandenen thermophilen Stufe der Schlammfaulungsanlage verzichtet werden, da eine Hygienisierung des Schlammes für die Feldverbringung nicht mehr notwendig ist. Diese wärme gedämmten Reaktoren können mit ihrer technischen Peripherie für die Prozesswasserbehandlung genutzt werden.

Dementsprechend wurden in den letzten beiden Jahren umfangreiche Feldversuche im laufenden Betrieb durch das Betriebspersonal und den neuen Betriebsingenieur, flankiert durch das beratende Ingenieurbüro ICM in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde, durchgeführt. Es wurde aus Betriebsmitteln eine Versuchsanlage zur Deammonifikation errichtet und im Probetrieb mit dem Prozesswasser aus der ARA betrieben. Diese Verfahrenstechnik ist für die Reinigung von hochkonzentrierten Prozesswässern geeignet und bietet gegenüber der klassischen Verfahrenstechnik aus Nitrifikation und Denitrifikation (Mitbehandlung in der ARA) entscheidende Vorteile. Für den Stickstoffabbau wird nur rd. 33 - 40 % Belüftungsenergie benötigt, da der vorliegende Ammoniumstickstoff (NH₄-N) nur noch teilweise bis zum Nitrit (NO₂-N) oxidiert werden muss (Ein-

sparung Belüftungsenergie). Des Weiteren ist für den Abbauprozess keine externe Kohlenstoffquelle erforderlich, und damit ist auch das Schlammwachstum bzw. der Schlammanfall nur sehr gering (Einsparung Entsorgungskosten).

Die Bausubstanz der ehemaligen thermophilen Schlammbehandlungsstufe ist sehr gut für die Etablierung der neuen Verfahrensstufe geeignet. Investitionen für erforderliche kostenintensive Wärmetauscher und isolierte Reaktoren können somit eingespart werden. Der Umbau soll in bewährter Weise im laufenden Betrieb durch das Betriebspersonal durchgeführt werden. Mit der Überwachungsbehörde ist der Umbau abgestimmt. Einem Probebetrieb der großtechnischen Anlage wurde bereits zugestimmt. Eine endgültige Genehmigung der Verfahrensstufe ist nach erfolgreichem Probebetrieb zu beantragen.

Für die Anpassung der Maschinen- und Elektro- und Steuerungstechnik einschließlich Online-Messtechnik und die Ertüchtigung der vorhandenen Anlagenkomponenten wurden auf Basis bekannter Preise aus dem ersten Quartal dieses Jahres rd. 150.000,00 Euro abgeschätzt.

Die Gesamtkosten für die Maßnahme können aufgrund der derzeit starken Schwankungen bei den Materialpreisen nur geschätzt werden und belaufen sich im Verbund mit den Unwägbarkeiten beim Umbau im Bestand auf ca. 200.000,00 Euro.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Prozesswasserbehandlungsanlage zur stofflichen Entlastung der internen Kreisläufe in die Verfahrenstechnik der ARA zu integrieren. Die erforderlichen Abstimmungen und Genehmigungen mit den Überwachungsbehörden sind herbeizuführen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind unter dem entsprechenden Auftragssachkonto für das laufende Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt.

Anpassungsmaßnahmen ARA: 200.000 Euro Auftragssachkonto: A 11020902



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/578/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.05.2022 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Kenntnissnahme des Lageberichtes	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zum 01.01.1990 aus dem Haushalt ausgesondert und in einen Quasi-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW umgegründet. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist seit diesem Zeitpunkt der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz. Gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Hündgen, Schreiber, Wollseiffen und Partner mbB, Aachen, geprüft. Die Prüfer kommen hierbei zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Infolge dessen wurde vom Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Kenntnissnahme des Lageberichtes durch den Rat sind nunmehr notwendig. Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt worden.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von **2.265.193,02 Euro** aus. Gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss von 2.090.068 Euro entspricht dies einer Verbesserung von **175.125,02 Euro**.

Der geplante Aufwand von 8.747.451 Euro wurde im Jahresergebnis mit 8.575.228,52 Euro festgestellt. Die eingeplanten Erträge von 10.837.519 Euro wurden im Jahresabschluss mit 10.840.421,54 Euro festgestellt. Weitere Details zum Geschäftsverlauf können dem beiliegenden Lagebericht entnommen werden. Soweit darüber hinaus noch Informationen gewünscht werden, können diese von der Betriebsleitung gerne in der Sitzung gegeben werden.

Der Jahresüberschuss von **2.265.193,02 Euro** soll an die Stadt ausgezahlt werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2021, abschließend in Aktiva und Passiva mit 91.118.135,02 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.265.193,02 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszusahlen.
3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Hündgen, Schreiber, Wollseiffen und Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2021 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Städtischer Abwasserbetrieb - Jahresabschluss 2021

mit Bilanz zum 31.12.2021, Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2021 sowie dem Lagebericht

Städtischer Abwasserbetrieb
Erkelenz

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		19.334,35	15.466,35
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	769.950,58		769.950,58
2. Abwasserreinigungsanlagen	11.828.254,50		11.929.724,50
3. Kanalanlagen	71.056.432,00		68.318.015,00
4. Hausanschlüsse	5.802.492,00		5.419.016,50
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.026,00		134.605,50
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.215.880,10		1.108.776,63
		90.843.035,18	87.680.088,71
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		2.000,00	0,00
		90.864.369,53	87.695.555,06
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		47.724,90	53.328,14
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		202.134,21	292.722,23
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 34.927,02 (i.V. EUR 34.927,02)			
		<u>202.134,21</u>	<u>292.722,23</u>
		249.859,11	346.050,37
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		3.906,38	3.756,35
		<u><u>91.118.135,02</u></u>	<u><u>88.045.361,78</u></u>

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.200.000,00	5.200.000,00
II. Kapitalrücklage		460.173,50	460.173,50
III. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	5.018.565,84		5.018.565,84
2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>26.980.560,60</u>		<u>26.980.560,60</u>
		31.999.126,44	31.999.126,44
IV. Gewinnvortrag		9.546,91	9.546,91
V. Jahresgewinn		<u>2.265.193,02</u>	<u>2.312.094,99</u>
		39.934.039,87	39.980.941,84
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		27.305.475,50	22.506.930,11
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		173.636,26	252.189,69
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.624.142,31		20.454.828,40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.855.607,96 (i.V. EUR 3.157.807,45)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113.419,28		92.075,29
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 113.419,28 (i.V. EUR 92.075,29)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	2.823.747,31		2.454.057,73
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.823.747,31 (i.V. EUR 2.454.057,73)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.143.674,49		2.304.338,72
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 630.006,67 (i.V. EUR 540.000)			
		<u>23.704.983,39</u>	<u>25.305.300,14</u>
		<u><u>91.118.135,02</u></u>	<u><u>88.045.361,78</u></u>

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		10.293.177,40	10.058.644,68
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		408.129,77	354.800,25
4. Sonstige betriebliche Erträge		133.032,78	115.307,32
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-622.134,32		-524.550,14
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.824.635,82		-1.799.778,92
		-2.446.770,14	-2.324.329,06
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.126.247,96		-1.136.643,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-300.333,36		-295.956,38
- davon für Altersversorgung:			
EUR 113.060,29 (i.V. EUR 102.472,19)			
		-1.426.581,32	-1.432.599,50
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.756.060,44	-3.514.880,60
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-423.910,69	-338.441,23
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.081,59	2.752,01
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-521.579,73	-608.598,68
14. Ergebnis nach Steuern		2.265.519,22	2.312.655,19
19. Sonstige Steuern		-326,20	-560,20
20. Jahresgewinn		<u><u>2.265.193,02</u></u>	<u><u>2.312.094,99</u></u>

L A G E B E R I C H T

Vorbemerkung

Gemäß § 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) ist vom Städtischen Abwasserbetrieb im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2021 ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Außerdem ist gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 103 Abs. 3 S. 2 GO NRW i.d.F. vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353). Insgesamt sollte der Lagebericht nach Auffassung der Betriebsleitung ein Spiegelbild der Geschäfts- und Finanzverhältnisse des Städtischen Abwasserbetriebes im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2021 und im laufenden Wirtschaftsjahr 2022 bis zum Berichtsstichtag sein.

I. Grundlagen des Abwasserbetriebs

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben die Kommunen unter anderem auch für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Diese verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Kommunen wird in Erkelenz durch den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz wahrgenommen. Der Städtische Abwasserbetrieb wird dabei als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Stadt Erkelenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. den §§ 103 i.d.F. vom 14. Juli 1994, zuletzt durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) i.V.m. § 107 GO NRW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb die Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG NW. Der Eigenbetrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz“ wurde zum 1. Januar 1990 durch Aussonderung aus dem allgemeinen Haushalt gebildet.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das bestimmende Thema sind weiterhin die Diskussionen zum Klima- und Umweltschutz. Diesen kann sich die Abwasserwirtschaft nicht entziehen. Insbesondere zeigen die immer öfter eintretenden extremen Wetterverhältnisse der letzten Jahre auf, ob die örtlichen Abwassernetzbetreiber ihre Hausaufgaben gemacht haben. Aber auch die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben rückt immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. So wird die Aufbringung von Klärschlämmen aus den Kläranlagen auf landwirtschaftliche Flächen genauso kontrovers diskutiert wie die Verbrennung dieser Klärschlämme und den damit verbundenen Belastungen. Von den Kosten, die damit einhergehen, ganz zu schweigen. Darauf basierend

stehen aktuelle Überlegungen mit insgesamt 14 anderen kommunalen Partnern an mittelfristig eine gemeinsame Klärschlammverbrennungsanlage zu betreiben, um sich so autark von den wenigen Anbietern auf dem freien Markt zu machen. Vor diesen Hintergründen müssen die vorzunehmenden Investitionen in die Abwasserreinigung und -beseitigung weiterhin neben der Zielorientierung im gleichen Maße auch Klima- und Umweltschutzgesichtspunkte berücksichtigen.

Geschäftsverlauf und Lage

Das Jahresergebnis 2021 weist einen Jahresgewinn von TEUR 2.265 (im Vorjahr TEUR 2.312) aus. Gegenüber dem Vorjahr verminderte sich der Jahresgewinn leicht um rd. 2,0 %. Auf den Punkt II. 2.a) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt TEUR 2.361 einschließlich der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau vor allem in Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen sowie in Hausanschlüsse investiert. Auf den Punkt II. 2.c) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Zur Finanzierung dieser Investitionen wurden eigene Mittel (aus erwirtschafteten Abschreibungen) und fremde Mittel (Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, einmalige Beiträge von Grundstückseigentümern sowie Kredite) eingesetzt. Auf den Punkt II. 2.b) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

a) Ertragslage

Ergebnisquellen	2021	2020	Veränderung	
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Gesamtleistung	10.701	10.414	287	2,8
Rohergebnis	8.387	8.205	182	2,2
Betriebsergebnis	2.780	2.918	-138	-4,7
Finanzergebnis	-515	-606	91	-14,4
Jahresgewinn	2.265	2.312	-47	-2,0

Im Geschäftsjahr 2021 konnte ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 2.265 erwirtschaftet werden. Folglich beträgt die Eigenkapitalrentabilität (Jahresgewinn bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse) ca. 3,49 %.

Die Erlöse aus Abwassergebühren sind bei konstanten Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebührensätzen gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen und lagen im Berichtsjahr bei TEUR 9.403. Die Umsatzerlöse haben insgesamt einen Anstieg um 2,3 % auf TEUR 10.293 erfahren. Folglich kann die Gesamtleistung unter Berücksichtigung der erhöhten Umsatzerlöse und der leicht gestiegenen aktivierten Eigenleistungen einen Zuwachs um insgesamt 2,8 % verzeichnen.

Das Rohergebnis (TEUR 8.387, i.V. TEUR 8.205) wird beeinflusst durch die Sonstigen betrieblichen Erträge und durch die vergleichsweise bedeutsame Position Materialaufwand.

Dabei sind die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr um TEUR 18 auf TEUR 133 gestiegen. Im Wesentlichen resultiert der Anstieg aus Beitragsrückerstattungen durch den Niersverband für die Abwasserbeseitigung (TEUR 79, i.V. TEUR 22) sowie der Position der Sonstigen Erträge (TEUR 27, i.V. TEUR 15), bei denen es sich um Anliegerzahlungen für Reparaturen an Haus- und Grundstücksanschlüssen handelt.

Der Materialaufwand (TEUR 2.447) hat gegenüber dem Vorjahr eine leichte Erhöhung um 5,3 % erfahren, im Wesentlichen bedingt durch angestiegene Energiekosten im Bereich der KA/ARA (TEUR 43) sowie leicht gestiegene Zuweisungen an Abwasserverbände (TEUR 71).

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 2.918 im Vorjahr auf TEUR 2.780 (= 4,7 %) vermindert. Im Hinblick auf die Kostenkomponenten lässt sich Folgendes sagen:

Die Entwicklung der Abschreibungen im Vergleich mit den Vorjahren stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>2021</u> <u>TEUR</u>	<u>2020</u> <u>TEUR</u>	<u>2019</u> <u>TEUR</u>	<u>2018</u> <u>TEUR</u>
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.756	3.515	3.358	3.256

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass in Abwasserreinigung und im Abwassertransport größere Investitionen vorgenommen werden konnten. Beispielhaft erwähnt seien hier das neue Hochwasserrückhaltebecken an der Abwasserreinigungsanlage sowie der Bodenfilter (RKB) in Schwanenberg. Diese wurden zum Teil durch Zuwendungen Dritter gegenfinanziert. Dies spiegelt sich bei den Umsatzerlösen im Bereich der Auflösungen von entsprechenden Ertragszuschüssen wieder.

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Die Stadt Erkelenz stellt das benötigte Personal zur Verfügung. Die Personalkosten berechnet die Stadt dem Abwasserbetrieb.

Das Finanzergebnis konnte letztendlich um rd. 14 % abermals verbessert werden. Ursächlich hierfür ist vor allem die planmäßige Tilgung der Kredite und der damit verbundene geringere Zinsaufwand.

b) Finanzlage

Die Entwicklung der Passiva des Unternehmens zeigt, dass die Erhöhung der Bilanzsumme im Wesentlichen durch einen Anstieg der Ertragszuschüsse um TEUR 4.798 auf TEUR 27.305 verursacht ist.

Abgemildert wird die Erhöhung der Bilanzsumme durch eine deutliche Verminderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um insgesamt TEUR 1.831 im Lang- und Kurzfristbereich sowie einen Abbau der Sonstigen Verbindlichkeiten um insgesamt TEUR 160. Dabei existiert wie im Vorjahr ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zunahme der Ertragszuschüsse und der Abnahme der Sonstigen Verbindlichkeiten. Dem Abwasserbetrieb wurden von 2018 bis 2020 Investitionspauschalen weitergeleitet, welche unter den sonstigen Verbindlichkeiten erfasst wurden. Im Berichtsjahr ist die restliche noch nicht verwendete Investitionspauschale 2020 i.H.v. TEUR 100 für die zur Verwendung vorgesehenen in 2021 fertiggestellten investiven Maßnahmen in die Ertragszuschüsse umgebucht worden.

Der Anteil des im Jahresabschluss ausgewiesenen langfristigen Eigenkapitals i.H.v. insgesamt TEUR 37.669 an der gestiegenen Bilanzsumme von TEUR 91.118 beträgt rd. 41 % und liegt prozentual leicht unter dem Vorjahresniveau. Unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse i.H.v. TEUR 27.305 wird im Berichtsjahr ein betriebswirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 64.974 ausgewiesen, so dass die Eigenkapitalquote nahezu bei rd. 71 % (i.V. 68 %) liegt. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als angemessen einzustufen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind nicht erkennbar.

Bei der Analyse der Kapitalflussrechnung ergibt sich Folgendes:

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ein Cash-Flow i.H.v. TEUR 5.675 (i.V. TEUR 8.346) erwirtschaftet werden. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr TEUR -2.351 (i.V. TEUR -2.074) vor allem aufgrund von nennenswerten Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR -3.694 (i.V. TEUR -4.728). Dabei sind sowohl die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten als auch die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten sowie die Auszahlungen in den Hoheitsbereich der Stadt hervorzuheben. Am Ende der Periode ist ein negativer Finanzmittelfonds von TEUR -2.824 (i.V. TEUR -2.454) auszuweisen, d.h. es ergibt sich eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Erkelenz, die sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 370 erhöht hat.

Vermögenslage

wesentliche Bilanzposten	2021	2020	Veränderung	
Aktiva	TEUR	TEUR	TEUR	%
Anlagevermögen	90.864	87.695	3.169	3,6
Kurzfristige Vermögenswerte	254	350	-96	-27,4
Passiva				
Eigenkapital	39.934	39.981	-47	-0,1
Empfangene Ertragszuschüsse	27.305	22.507	4.798	21,3
Rückstellungen	174	252	-78	-31,0
Verbindlichkeiten	23.705	25.305	-1.600	-6,3
Bilanzsumme	91.118	88.045	3.073	3,5

*) = Veränderungen über 100 % bzw. ohne Aussagewert

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem vorhergehenden Bilanzstichtag leicht angestiegen und zwar um TEUR 3.073 (= 3,5 %) auf TEUR 91.118.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die Erhöhung des Anlagevermögens um insgesamt TEUR 3.169 im Vergleich zum Vorjahr. Die Investitionstätigkeit ist gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr angezogen. Den Investitionen i.H.v. TEUR 2.361 standen Abschreibungen i.H.v. TEUR 3.756 entgegen. Neben den zahlungswirksamen Investitionen in das Sachanlagevermögen sind auch die im Berichtsjahr unentgeltlichen Übertragungen von Entwässerungsanlagen (TEUR 4.137) und Hausanschlüssen (TEUR 426) durch die GEE zu erwähnen.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ (Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme) liegt bei 99,7 %. Hierdurch wird zum einen die große Bedeutung des Anlagevermögens (im Wesentlichen Kanalanlagen und die Abwasserreinigungsanlagen) verdeutlicht, zum anderen zeigt sich aber auch, dass das eingesetzte Vermögen fast vollständig langfristig gebunden ist.

2. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umsatzentwicklung, Jahresgewinn,
- Eigenkapitalrendite,
- Investitionen in das Sachanlagevermögen.

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung die Kennzahlen, Jahresgewinn, Gebühr pro Quadratmeter befestigte Fläche, Gebühr pro Kubikmeter Frischwasserbezug, Investitionen in das Sachanlagevermögen heran.

Der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz ist ein im interkommunalen Leistungsvergleich gut aufgestellter kommunaler Betrieb der Abwasserwirtschaft.

Bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umweltbelange (Landeswassergesetz, Abwasserabgabengesetz, Energieverbrauch),
- Gebührengerechtigkeit,
- Kunden-/Bürgerbelange (Kundenzufriedenheit).

3. Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als solide ein.

Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist gut.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Wir konnten im Berichtsjahr bei allen Lieferverbindlichkeiten durch kurzfristige Zahlungen Skontoabzüge realisieren.

IV. Prognosebericht

Mit einem Jahresgewinn von EUR 2.265.193,02 reiht sich der 2021er Jahresabschluss exakt in die Reihe der guten Ergebnisse der Vorjahre (2018: EUR 2.317.391,27; 2019: EUR 2.260.249,62; 2020: EUR 2.312.094,99) ein. Gegenüber der Planung für 2021 haben insbesondere erhöhte Umsatzerlöse bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie aufgrund der zusätzlichen Auflösung von erhaltenen Zuwendungen zu einer Verbesserung des geplanten Ergebnisses geführt.

Diese werden zwar zum Teil durch einen erhöhten Abschreibungsaufwand kompensiert, führen aber letztendlich zu einer geringfügigen Ergebnisverbesserung gegenüber 2019 bzw. zu einer leichten Ergebnisverbesserung gegenüber der Planung für 2020. Diese Sachverhalte lassen insbesondere darauf hoffen, dass die bisher prognostizierten Ergebnisse der Jahre 2021 bis 2025 bei unveränderten Rahmenbedingungen ähnlich ausfallen werden wie in den letzten vier Jahren.

V. Chancen und Risikobericht

1. Risikobericht

Ertragsorientierte Risiken

Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) sind weiterhin auf einem landesweit günstigen Niveau. Konstant niedrige Schmutzwassergebühren von 1,75 EUR/m³ bezogener Frischwassermenge bzw. Niederschlagswassergebühren von 0,90 EUR/m² befestigter Fläche lassen bei einer gleichzeitig hohen Zahlungsmoral keine ertragsorientierten Risiken erkennen.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Abwasserbetriebs hat sich auch 2021 gut entwickelt. Sichtbar wird dies u.a. daran, dass die Kreditverbindlichkeiten in 2021 um EUR 1,83 Mio. auf nunmehr EUR 18.624 Mio. reduziert werden konnten. Daneben erlaubt die „Ein-Konten-Strategie“ weiterhin, dass vorübergehende Liquiditätslücken durch die „Konzernmutter Stadt Erkelenz“ ausgeglichen werden können. Demzufolge sind mittelfristig weiterhin keine Liquiditätsengpässe zu erwarten.

Personelle Risiken

Leider ist es weiterhin so, dass die Erfahrungen aus den letzten 10 Jahren gezeigt haben, dass insbesondere im technischen Bereich aus den verschiedensten Gründen eine relativ hohe Fluktuation bei Schlüsselstellen stattfindet. Die Stellen konnten bisher zwar letztendlich immer wieder neu besetzt werden, aber zumeist war dies mit mehr oder minder längeren Zeit an vakanten Stellen verbunden. Gleichbedeutend mit vakanten Schlüsselstellen ist, dass das vorgesehene Erhaltungs- und Investitionsprogramm nicht planmäßig umgesetzt werden kann. Mittelfristig könnte dies zu einer Erhöhung der Kosten, einer Verschlechterung der Qualität und damit zu erhöhten Abwassergebühren führen.

Sonstige Risiken

Auch hier können die Aussagen des letztjährigen Lageberichts uneingeschränkt übernommen werden: Der Abwasserreinigungsanlage in Erkelenz-Mitte gilt es auch zukünftig ein besonderes Augenmerk zukommen zu lassen. Hier ist die Kapazitätsgrenze der Anlage bei der Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben zu beachten. Um dabei nicht kurzfristig in Verlegenheit zu kommen, sollten innovative Alternativen zur Entlastung der Abwassereinigungsanlage untersucht und umgesetzt werden.

Neue gesetzliche Regelungen (Klärschlammverordnung und Düngemittelverordnung) erfordern eine Abkehr von der bisherigen Praxis der Klärschlammverwertung. Die Klärschlamm-
ausbringung zu Düngezwecken soll schrittweise reduziert und Phosphor sowie andere Näh-

stoffe aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden. Als Entsorgungsart, die den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, kommt vor allem die Verbrennung des Klärschlammes in zu diesem Zweck eigens konzipierten Monoverbrennungsanlagen in Betracht. Da die vorhandenen Anlagekapazitäten dafür nicht ausreichen, wird es zu Zusammenschlüssen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften kommen, die diese gesetzlichen Vorgaben durch den Betrieb einer gemeinsamen Anlage umsetzen werden. Es bleibt abzuwarten, in wie weit dies zu erhöhten gebührenrelevanten Kosten führen wird.

2. Chancenbericht

Die in den Vorjahren bereits aufgeführten Chancen haben zu einem Großteil weiterhin ihre Aktualität nicht verloren:

Nach wie vor ist die Auswertung der Luftbildaufnahmen aus den Jahren 2009 - 2012 nicht abgeschlossen. Es können also noch weiterhin zusätzliche Erträge zur Entlastung der Gemeinschaft der Abwassergebührenzahler generiert werden.

Daneben können durch neue, qualifizierte Personen an Schlüsselstellen auch neue Ideen in den Abwasserbetrieb gebracht werden. Diese gilt es zu erkennen, zu fördern und umzusetzen.

Daneben hat der Abwasserbetrieb in 2021 mit anderen Kommunen die KKP GmbH gegründet. Die KKP GmbH soll das Halten und Verwalten der Beteiligung der Gesellschaft an der noch zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH kurz: Klar GmbH – („Beteiligungsgesellschaft“) sichern. Die Klar GmbH soll die Klärschlambeseitigung durch Planung, Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage sichern. Hintergrund ist hier, dass immer höhere gesetzliche Anforderungen an der Entsorgung und Verwertung von Klärschlämmen gestellt werden. Diese Klärschlammverbrennungsanlage soll 2030 ihren Betrieb aufnehmen und letztendlich zu auskömmlichen Gebühren für die Entsorgung und Verwertung von Klärschlämmen führen.

Gesamtaussage zur Chancen und Risikosituation

Weiterhin ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Qualität sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Abwasserreinigung im kommunalen Vergleich landesweit als außerordentlich gut zu bezeichnen ist. Daneben wird diese gute Qualität auch bereits seit über einem Jahrzehnt zu einem landesweit günstigen Niveau angeboten. Gegenüber dem Landesdurchschnitt werden die Erkelenzer Haushalte dadurch jährlich wesentlich geringer bei den Abwassergebühren belastet.

VI. Risikobericht über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden generell nicht eingesetzt. Zur Möglichkeit des Einsatzes von Derivaten besteht eine Dienstanweisung, welche am 30. April 2011 in Kraft getreten ist.

VII. Sonstige Angaben

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die getroffenen Feststellungen sind in der Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über die Feststellungen hinaus haben sich keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Erkelenz, den 26. April 2022

gez.: Norbert Schmitz
Kaufmännischer Betriebsleiter

gez.: Ansgar Lurweg
Technischer Betriebsleiter



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/579/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 18.05.2022
	Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) an der zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH (KLAR)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz ist an der KKP mit einem Anteil von 7,69 % bzw. einer Stammeinlage von 2.000,00 € beteiligt. Die KKP wiederum hat als Hauptgegenstand den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in Form einer Beteiligung an einer noch zu gründenden KLAR. Die Details wurden dem Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung am 29. September 2021 mitgeteilt. Der Rat hat zur Gründung der Klar seine einstimmige Zustimmung gegeben.

In der Sitzungsvorlage am 29. September 2021 wurde u.a. mitgeteilt, dass die Beteiligung der KKP an der KLAR in einer Beteiligungsspanne von 24 – 29 % vorgenommen werden würde. Mittlerweile sind zwei Kommunen (Bergisch Gladbach und Niederkassel) aus dem Interessentenkreis ausgeschieden und dafür eine andere Kommune (Bonn) dazu gekommen. Durch diesen Wechsel bei den Gründungsmitgliedern verschiebt sich der Prozentsatz der KKP an der KLAR auf einen Anteil von 21,4 % (siehe beigefügte Anlage). Die zuständige Bezirksregierung Köln hat in einer Vorabstimmung darauf hingewiesen, dass dieser neue Anteil von 21,4 % nicht mehr vom seinerzeitigen Beschluss in einer Beteiligungsspanne von 24 – 29 % gedeckt ist. Die Bezirksregierung weist daher auf die Notwendigkeit hin, die sich im Projektverlauf ergebende Anpassung der prozentualen Verhältnisse durch einen Ratsbeschluss bestätigen zu lassen.

Um einen Spielraum für technische Anpassungen der Mengen und damit der prozentualen Beteiligungsverhältnisse zu haben, haben sich die Projektpartner darauf verständigt, eine Untergrenze von minimal 19,3 % festzusetzen.

Damit die neue Gesellschaft zur Jahresmitte gegründet werden kann, ist eine entsprechende Beschlussfassung zu möglichen Beteiligungsspannen notwendig. Der Rat wird daher um Zustimmung gebeten, die Mindestbeteiligung der KKP an der KLAR auf 19,3 % festzusetzen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Der Rat der Stadt Erkelenz ändert den Beschluss vom 29. September 2021 dahingehend ab, dass die Zustimmung zur Beteiligung der KKP GmbH an der KLAR GmbH erteilt wird, wenn der Gesellschafteranteil der KKP GmbH an der KLAR GmbH mindestens 19,3 % beträgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der abschließenden Feststellung des Beteiligungsverhältnisses der KKP an der KLAR

Anlage:

Modellberechnungen zur Beteiligung der KKP an der KLAR

Anlage 1:**Modellberechnungen zur Beteiligung der KKP an der KLAR**

Jan 2021			Mai 2022		Minimum	
Kommune	Menge t _{mT}	Anteile	Menge t _{mT}	Anteile	Menge t _{mT}	Anteile
SWK		24,90%		24,90%		24,90%
Köln	18.500	36,18%	18.500	38,21%	18.500	39,70%
Bonn	7.500	14,67%	7.500	15,49%	7.500	16,09%
WBV	1.100	2,15%	1.100	2,27%		
Dormagen	1.000	1,96%	1.000	2,07%		
Erkelenz	690	1,35%	690	1,43%		
Niederkrüchten	290	0,57%	290	0,60%		
Wegberg	700	1,37%	700	1,45%		
Eitorf	350	0,68%	350	0,72%		
Hennef	630	1,23%	630	1,30%		
Königswinter	383	0,75%	383	0,79%		
Sankt Augustin	2.100	4,11%	2.100	4,34%		
Troisdorf	800	1,56%	800	1,65%		
Pulheim	1.000	1,96%	1.000	2,07%		
Brühl	1.321	2,58%	1.321	2,73%		
Niederkassel	636	1,24%		0,00%		
Bergisch Gladbach	1.400	2,74%		0,00%		
Summe KKP	12.400	24,25%	10.364	21,40%	9.000	19,31%
Summe alle	38.400	100,00%	36.364	100,00%	35.000	100,00%



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /012/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.05.2022 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Techn. Beigeordneter	
Benennung eines Stellvertreters für die Gesellschafterversammlung der Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH (KKP)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.06.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
09.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss
15.06.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 24.06.2020 die Gründung der Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH (KKP) beschlossen. Als Vertreter der Stadt Erkelenz gem. § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung in der Gesellschafterversammlung wurde der Technische Beigeordnete benannt.

Es macht Sinn, hier auch einen Stellvertreter für die Vertretung der Stadt Erkelenz zu benennen. Von Seiten der Verwaltung wird der Stadtkämmerer vorgeschlagen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Als Stellvertreter für den Technischen Beigeordneten in der Gesellschafterversammlung der Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH (KKP) wird der Stadtkämmerer benannt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine